

Camerarius Joh. Jakob Tschudy vornehmlich als Geschichtsforscher

Autor(en): **Wichser, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **17 (1880)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Camerarius Joh. Jakob Tschudy

vornehmlich als Geschichtsforscher.

Von Dr. J. Wichser.

Einzelne bedeutende Familien und einzelne, durch irgend welche (für Wissenschaft, Kunst und Leben) merkwürdige Leistungen ausgezeichnete Männer, wie mehr oder weniger wichtige Ereignisse, bilden sowohl in der allgemeinen politischen, wie in der Cultur- und Sitten-Geschichte eines Volkes gewissermassen Gedenksteine, bei denen der Geschichtsfreund gerne stehen bleibt, um einen Blick rückwärts wie vorwärts auf den Gang der geschichtlichen Begebenheiten zu werfen.

Eine solche distinguirte Familie ist bekanntlich das berühmte uralt adeliche Geschlecht der Tschudy, von Glarus, und unter der grossen Zahl ausgezeichneter Glieder desselben wollen wir für dies Mal aus dem letzten Jahrhunderte von zwei als Geistliche, Gelehrte und vorzugsweise Historiker verdienten Männern, nämlich Joh. Heinrich Tschudy, hinreichend bekannt als Verfasser der ersten Glarnerchronik und verschiedener anderer interessanter, lehrreicher, zum Theil im Drucke erschienenener Schriften, und Joh. Jakob Tschudy, Kammerer, Verfasser mehrerer geschichtlicher Werke in Manuscript und Sammler zahlreicher wichtiger Urkunden, — den letztern und zwar hauptsächlich als Forscher und Sammler im Gebiete der vaterländischen Geschichte hervorheben.

Camerarius Joh. Jakob Tschudy wurde den 8. April 1722 geboren. Seine Eltern waren Rathsherr Johannes Tschudy und Frau Maria Katharina Heer.

Schon in seinem Knabenalter soll er auffallende Talente und besondern Fleiss gezeigt haben, wodurch die Eltern veranlasst wurden, ihn dem damals noch am meisten geachteten Berufe eines

Geistlichen zu widmen und ihm deshalb die sorgfältigste Erziehung und Bildung angedeihen zu lassen. Schon als siebenzehnjähriger Jüngling finden wir ihn reif genug, die Universität Basel zu beziehen, wo er unter den berühmten Theologen und Philosophen Werenfels, Grynaeus, Jselin und Frey, von 1739 bis 1741 die Weihe der Wissenschaft empfing, und, von jenen Männern empfohlen, als tüchtig vorbereiteter Candidat der Theologie anno 1743, erst 21 Jahre alt, zum Vikar seiner Vatergemeinde Glarus gewählt wurde. Im Jahre 1745 wählte ihn Linthal zum Pfarrer, von 1751 bis 1757 wirkte er als Pfarrer der Gemeinde Schwanden; im letztern Jahre berief ihn die Gemeinde Glarus zum Diacon und endlich 1766 zu ihrem ersten Pfarrer und in demselben Jahre wurde er zum Mitgliede des damals sehr angesehenen Consistorial- oder Chorgerichts geistlichen Standes ernannt. Zur Würde eines Camerarius der Synode gelangte er 1782; so wurde der zweite Vorsteher einer Synode, der Stellvertreter des Decans eines geistlichen evangelischen Capitels, genannt.

Er war zwei Mal vermählt; seine erste Frau, Anna Blumer, Rathsherr Frid. Blumer's Tochter von Nitfurn, starb kinderlos, kurze Zeit nach der Copulation. Anno 1749 knüpfte er das eheliche Band mit Frau Anna Dinner, der Tochter des Pfarrer Moritz Dinner's, aus welcher Verbindung Söhne und Töchter und durch diese bis auf die Gegenwart hinunter verschiedene würdige und ausgezeichnete Persönlichkeiten hervorgingen.

Sein Sohn Johannes, auf den wir später noch bei Besprechung des Wappenbuches zurückkommen werden, starb schon jung (aber verheirathet und Familienvater) vor dem Vater.

Sein Enkel Joh. Jakob lebte als Kaufmann und Chorherr in Glarus und seine Enkelin Anna Katharina verehelichte sich später mit dem weit über die Grenzen des schweizerischen Vaterlandes als wahrhaft edler Mensch und höchst einsichtsvoller Staatsmann berühmt gewordenen Landammann Nikol. Heer.

Als Urenkel leben heute noch, ein seltenes schönes Kleeblatt, ein brüderlich literarisches Triumvirat bildend, die allbekanntesten und hochgeschätzten Männer:

1. Jwan von Tschudy, Verlagsbuchhändler und Autor des beliebten und verbreitetsten Touristenführers durch

die Schweiz u. s. w., Mitglied verschiedener hochgeachteter Gesellschaften;

2. Dr. Nicolaus Fridrich von Tschudy, Schweiz. Ständerrath, Landammann und Erziehungsdirektor des Kantons St. Gallen, Präsident des Schweizer. landwirthschaftlichen Vereins, Verfasser mehrerer berühmter Werke, unter anderm des »Thierlebens der Alpenwelt«, des »landwirthschaftlichen Lesebuches« und mehrerer preisgekrönter Schriften, Mitglied vieler gelehrter Gesellschaften;
3. Dr. Joh. Jakob von Tschudy, gefeierter Naturforscher und Reisender, Verfasser der »Fauna Peruana«, der »Reisen nach Peru«, der »Grammatik« und des »Wörterbuches der Kechuasprache«, der »Peruanischen Alterthümer« und vieler anderer philologischer und naturwissenschaftlicher Werke, als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien lebend.

Der Urahn dieser Männer, um auf unsern Tschudy selbst zurückzukommen, dem der »Zürcherische Sammler« von 1784 einen sehr anerkennenden Nekrolog gewidmet, mit einer nicht gerade robusten körperlichen Constitution ausgestattet, starb schon den 4. August 1784, tief betrauert, 62 Jahre alt. In seine letzten Lebensjahre fiel der bekannte sog. Anna-Göldi-Handel, zu dem er verwandtschaftlicher Verhältnisse wegen keine ganz unbefangene Stellung einnahm und wobei er nach seinem uns vorgelegenen eigenhändigen Antwortschreiben an Antistes Ulrich in Zürich, wie auch nach andern geschichtlichen und traditionellen Berichten in diesem einen Falle, neben seiner wissenschaftlichen hohen Bildung nicht frei von den Vorurtheilen seines Zeitalters erscheint, wesshalb auch die erleuchtetsten und angesehensten seiner Mitbürger beider Confessionen, wie die ihm sonst befreundeten Landammann Dr. jur. Cosmus Heer, Landammann Joh. Heinr. Tschudy, Landammann Frid. Joseph Hauser und andere mehr, diesfalls nicht mit ihm auf Seite seines speziell betheiligten Verwandten Dr. und Fünferichter Jakob Tschudy standen.

Wir dürfen jedoch auf weiteres Eingehen um so eher verzichten, als jener Criminalprozess im ersten Jahrbuche des histor. Vereins von 1865 von competentester Seite eine sehr unparteiische, wie ausführliche und gründliche Bearbeitung auf authentischer Grundlage erfahren hat, und passen auf denselben, wie auf das vorige Jahrhundert mit unsern Vorfahren, wie überhaupt auf fast alle Zeiten und Völker ein Ausspruch des berühmten englischen Staatsmannes Macauley und einer des ebenfalls rühmlichst bekannten Dichters A. W. Schlegel. Ersterer sagte in einer Rede über die englische Parlamentsreform: »Es gibt keine Marktschreierei in der Heilkunde, der Religion oder der Staatskunst, die nicht selbst einen starken Geist betrügen kann, wenn dieser Geist durch Schmerz oder Furcht gestört worden ist«, und A. W. Schlegel glaubt, »dass kein Fortschritt der Wissenschaft, keine Vervollkommnung der sozialen Ordnung die Völker vor einem Rückfalle in Aberglauben und Fanatismus schütze«.

Mit einer scharfen Urtheilskraft und einem ungewöhnlichen Gedächtnisse soll Tschudy eine seltene Arbeitsamkeit und ausserordentliche Belesenheit verbunden haben, wodurch er befähigt war, nicht nur als Gottesgelehrter, sondern auch als Philologe und besonders als äusserst fleissiger Sammler im Gebiete der Geschichte, namentlich der vaterländischen, sich sehr ausgedehnte und gründliche Kenntnisse zu erwerben. Dabei machte seine Leutseligkeit und Dienstfertigkeit seinen Privat Umgang für Gelehrte und Ungelehrte angenehm und lehrreich. Als Prediger vermögen wir ihn nicht hinreichend zu beurtheilen, da wir nur eine einzige vollständige Predigt von ihm, als Manuscript von anderer Hand, aber von ihm beglaubigt und corrigirt, und zwar nur in der Form einer Leichenrede zu Gesichte bekommen konnten, nämlich seine Leichenpredigt zum Gedächtnisse seines anno 1766 im Januar verstorbenen Vorgängers im Amte, des hochehrwürdigen »Herrn Decan Bartholome Weiss von Glarus«, betitelt: »Von der Lehre, dem Leiden und der göttlichen Erquickung eines Lehrers der Religion« und zwar über die Textesworte: Psalm CXVI, 7, 8 u. 9.

Der Pfarrer und Geschichtschreiber Melch. Schuler¹⁾ sagt von ihm jedoch, dass er nicht nur ausgezeichnet als Sprachkenner,

¹⁾ Geschichte des Landes Glarus. 1836.

Prediger und Jugendlehrer, ein fleissiger Geschichtsforscher, sondern auch Muster eines pflichttreuen Pfarrers gewesen sei. Wir erlauben uns, in Kürze, weil hierher gehörend, der interessanten Episoden aus seiner seelsorgerlichen Thätigkeit zu gedenken, welche sich in dem Bande seiner Manuscripte, welcher unter anderm Acten der Kirche, des Tagwens und des Spitals von Glarus u. s. w. enthält, niedergeschrieben finden. Am Ende jenes ziemlich voluminösen, reichhaltigen Bandes lasen wir auf neun engbeschriebenen Seiten in besonders zierlicher Schrift die interessante und ausführliche Geschichte der Veranlassung, Gründung und Fortführung des Baues der Kirche in Ennenda im Jahre 1774, wobei auch seiner bei der feierlichen Grundsteinlegung gehaltenen Predigt und der übrigen damit zusammenhängenden Funktionen und Umstände gedacht ist, aber nicht der Einweihung und der damit verbundenen Feierlichkeiten, wobei Tschudy abermals zu funktioniren, d. h. als erster Pfarrer von Glarus die Einweihungspredigt zu halten berufen war. Zum Theil eingehender, ausführlicher, zum Theil kürzer als die bezügliche Geschichte des Kirchenbaues von Herrn Decan Joh. Marti sel., in dessen zwar erst nach dem Tode 1874 im Drucke erschienenen »Denkschrift auf die hundertjährige Jubelfeier der Kirche in Ennenda« haben wir beim Durchlesen beider Abhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, dass Tschudy sehr treu und streng chronologisch referirt hat, obwohl er die ganze Begebenheit gleichsam nur für sich zum Andenken aufzeichnete.

Nur um nicht zu weitläufig zu werden, unterlassen wir, wenigstens einige der schönsten Stellen aus diesem von herzlicher Theilnahme zeugenden Herzensergüsse anzuführen; er rechtfertigt ihn doppelt durch die Unterschrift nicht nur als erster Pfarrer der ganzen Gemeinde, sondern auch als »alter Tagwenmann von Enneda«; denn damals galt der Name »Tagwenmann« oder »Bürger« noch etwas mehr als heutzutage. Es ist in doppelter, ja dreifacher Beziehung auch seine Kirche, welche er einzuweihen berufen ist, und für welche sein Herz so warm schlägt. Seine Glückwünsche sind in der Folge in jeder Beziehung erfüllt worden. Selbst das starke Erdbeben vom 30. August desselben Jahres 1774, das weit und breit und auch im Kanton Glarus grossen Schaden anrichtete und dessen er in einem Zusatze S. 4 selbst Erwähnung

thut, konnte der solid gebauten Kirche und dem Thurme (vide auch obige Denkschrift) nichts anhaben. Nach der Unterschrift seines Namens bemerkt er noch: »eben diß sind aber auch die Gesinnungen, Wünsch' und Begirden der sämmtlichen hochverehrtesten Herren Rätthen und Vorstehern der Ehrsamem Gemeinde in Enneda, deren Nam und Ehrentitel nachfolgender ist:«

Diese fehlen aber, indem Tschudy sowohl die Gründung als Fortsetzung der Kirchenbücher, als auch die Niederschreibung der geschichtlichen Nachrichten seinem Amtsnachfolger in Enneda überliess, um noch im selbigen Jahre seine ganze seelsorgerliche Thätigkeit demselben vollständig zu überlassen und nur die ihm obliegende letzte, für die Kirche in Enneda die erste Pflicht und Handlung, nämlich die Einweihung des Gotteshauses vorzunehmen. Ueber die Predigt, welche er bei jenem äusserst feierlichen Anlasse hielt, enthalten die Aufzeichnungen seines Amtsnachfolgers, des ersten Pfarrers in Enneda, Joh. Marty, Grossvater des schon erwähnten Herrn Decan Marty noch manche lesenswerthe Notiz.

Sowohl die Gründung als die Einweihung der Ennedaner Kirche gehörten unstreitig zu den schönsten, erhebensten Episoden in Tschudy's Leben und hätte er nicht bereits die einträglichste und einflussreichste Stellung durch seine Pfründe und seine übrigen Verhältnisse in Glarus besessen, wäre ihm wohl als altem Tagwenmann die neukreirte in Enneda als die lockendste erschienen; denn wie die neue Kirchengemeinde »ennet dem Wasser« bei ihrer Constituirung in jeder Richtung Herz und Kopf auf der richtigsten Stelle trug, so auch bei Aussetzung des Pfrundgehalts, welchen sie, obschon die jüngste der Glarnerischen Kirchengemeinden, nächst der Pfarrpfründe des Hauptortes, mit 450 Gulden doch am höchsten stellte.

Als Geistlichen und Bürger rühmt der Berichtstatter des Zürcherischen Sammler unsern Tschudy in hohem Grade. Nach demselben war ihm die Volksbildung, das Armen- und Schulwesen sehr angelegen. Die Stiftung unserer Landesbibliothek im Jahre 1758, diejenige der Armenkasse 1771; woraus nicht nur Bürger von Glarus, sondern auch sehr viele andere Kantonsbürger unterstützt und wodurch der Bettel sehr beschränkt wurde, und endlich 1783 die Errichtung einer Realschule in Glarus waren

grossentheils den thätigen Bestrebungen des Landmann Cosmus Heer und ihm zu verdanken.

Ueber die Realschule, wie überhaupt über die damaligen Schulverhältnisse könnte die, bis dahin leider noch nicht gedruckte »Geschichte des Schulwesens von Evang. Glarus« von Bundesrath Dr. J. Heer sel. (vgl. pag. 10) manche Aufschlüsse ertheilen. Jene Realschule war nicht schon, wie diese oft gebrauchte Bezeichnung für »Sekundarschule« glauben machen könnte, die spätere und jetzige eigentliche, von Anfang an grossartig angelegte Sekundarschule in Glarus, welche unteres Gymnasium und untere Industrieschule zu verbinden sucht, und erst in unserm Jahrhunderte, anno 1834, durch eine Anzahl eifriger und vornehmer Schulfreunde, unter den besondern Auspicien der HH. Landamm. Cosm. Heer (des früher genannten Landammann Cosmus Enkel) und Pfarrer Joh. Heiner Heer gegründet wurde, sondern eine Oberschule, etwa der jetzigen obersten Classe der Elementar- od. Primarschule entsprechend.

Weniger sichtbar und auffallend, und im Volke weniger bekannt als sein soziales Wirken und seine Leistungen als Geistlicher dreier Gemeinden unseres engern Vaterlandes, aber wie wir in der Folge sehen werden, wichtig und folgenreich sind seine Arbeiten auf dem Felde der Geschichte, namentlich derjenigen unseres Kantons und seines mit unserer Landesgeschichte vielfach verbundenen Geschlechtes geworden, und diese seine vorzugsweise für einen historischen Verein sehr interessanten handschriftlichen Werke und Sammlungen veranlassten uns vornehmlich zur Vornahme gegenwärtiger Arbeit. Unser Mitbürger hat auf diesem Gebiete einen so enormen Fleiss entwickelt, dass ihm ausser seiner viel Zeit und Mühe erfordernden Berufsausübung wenig freie Zeit übrig blieb, die er nicht den Musen und unter diesen vorzugsweise Klio gewidmet hätte. — Und seine Mühe ist nicht verloren gewesen! Schon bei seinen Lebzeiten ist J. J. Tschudy von verschiedenen Seiten Dank und Anerkennung geworden für seine wohlwollende Gefälligkeit, mit der er andern strebsamen Männern und Historikern seine geschichtlichen Schätze bereitwilligst öffnete. So bemerkt der ehrwürdige und gerechte Verfasser der »Neuern Glarner-Chronik«, Christoph Trümpy in der Vorrede seines Werkes von 1774 unter anderem:

»Vorzüglich hat Tit. Herr Pfarrer und Chorherr Jakob Tschudy in Glarus mich mit guten Beiträgen unterstützt. Der seltene Reichtum von Subsidien, an Manuscripten etc. und die grosse Bekanntschaft darmit, könnte uns von diesem grossgünstigen Herrn und Freund ein vollständiges Licht über diese »ältern Geschichten« erwarten lassen«.

Weiter unten in der fernern »Nachricht an den günstigen Leser« spricht sich Trümpi sehr anerkennend und dankbar über den Verfasser und seine historischen Sammlungen aus.

Auch spätere meistens glarnerische Historiker bis in die neueste Zeit haben mehr oder weniger aus dieser reichen Quelle geschöpft, so Ildefons Fuchs, doch dieser mehr indirekte aus E. v. Haller, so Joh. Peter Aebly für seine »Geschichte des Landes Glaris«, Melchior Schuler für seine treffliche »Geschichte des Landes Glarus« und am gründlichsten, mit historischer und juridischer Kritik Herr Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer für seine verschiedenen gediegenen, auf der Höhe der Zeit und Wissenschaft stehenden historischen Werke, der in dem »Gemälde der Schweiz, Ct. Glarus« von Blumer und Heer und in der Abhandlung »das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich« etc. seiner ebenfalls in rühmendem Sinne gedenkt und seine hauptsächlichsten Leistungen erwähnt. Dasselbe thut E. Friedr. von Mülinen, wahrscheinlich von Herrn Dr. J. J. Blumer informirt, in seinem »Prodromus einer Schweizerischen Historiographie«, 1874.

Bevor wir zur Betrachtung von J. J. Tschudy's grossem handschriftlichem Nachlasse übergehen, wollen wir vorerst das wenige Gedruckte von ihm, d. h. einen Theil seiner Beiträge zu Gottlieb Emanuel von Haller's »Bibliothek der Schweizergeschichte« und seine Ergänzungen zu Joh. Conr. Füssli's »Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. Eidgenossenschaft« einer Besprechung unterziehen.

In dem Verzeichnisse der Mitarbeiter von Haller selbst citirt, haben ihm jedenfalls wenige derselben so werthvolle und umfassende Beiträge geliefert als J. J. Tschudy, sowohl für die Würdigung und Beurtheilung der Schriften und Werke mancher schweizerischer, als vorzüglich der glarnerischen Schriftsteller, namentlich aber Aegid. Tschudy's.

Wir erlauben uns, aus Haller's Werke nur ein paar Auszüge, speziell von unserm J. J. Tschudy herrührend, anzuführen, während wir seine vielen andern Beiträge übergehen und nur gelegentlich bei Besprechung seiner Manuscripte noch einzelne Citate daraus entlehnen werden.

Im IV. Buche S. 198:

Nro. 402. »Folgende Nachricht hat man mir von der ehemals zu Gräplang gelegenen Tschudy'schen Chronik (nämlich Manuscript und Fortsetzung der *Chronic. helvet.*) gegeben, welche ich wörtlich hierher setze: »T. I. Hält in sich von anno 1000—1200; hier sind dem Hauptwerke viel kleinere Stücke nach den Jahrgängen, dahin sie gehörten, inserirt worden; der jetzige Junker Leodegarius Tschudy hat solche aus des Aegidius *Series chronologica* und andern Schriften approbirt (copirt?), und zwar ganz treulich, wie mich etliche gemachte Proben dessen versicherten.«

Hierauf folgen die Proben von 1200 bis 1569 und noch eine Reihe weiterer interessanter Bemerkungen von J. J. Tschudy über dieses Werk und über die lateinisch geschriebene *Series chronologica ab urbe Roma condita ad annum 1097*. Nach denselben würde das Originalmanuscript nicht überall genau mit der gedruckten Basler-Edition übereinstimmen.

G. E. von Haller selbst bemerkt hierauf noch: »Ich muss hier noch einer Handschrift gedenken, welche vermuthlich ein Stück gemeldeter Chronik ist und mir vom sel. Cammerer Tschudy zu Glarus ist mitgetheilt worden; der Titel ist: »*Historia chronographica rerum in Helvetia et alibi gestarum collecta et conscripta per Dominum Ammannum Aegidium Tschudy à Glarus, Dominicæ incarnationis Secula XVI: Manuscript in Fol., 480 S.*«

»Diese Handschrift enthält die Begebenheiten von 800 bis 900 und ist anno 1666 von Tschudy's Original abgeschrieben worden.«

Die Ergänzungen zu Joh. Conrad Füssli's »Staats- und Erd-Beschreibung der Schweiz. Eidgenossenschaft« von Joh. Jakob Tschudy werden von erstem unter den Zusätzen und Verbesserungen als fünfter Zusatz, welcher Nachrichten von Glarus enthält, aufgeführt, und sie nehmen mit den Glossen des zürcherischen Autors 20 Seiten im vierten Bande ein. Tschudy überlieferte sie in Briefform und Füssli nahm sie als »Schreiben

eines Gelahrten aus dem Glarnerland etc.« mit der Bemerkung in sein Werk auf: »Ich verlangte von einem geschickten und der vaterländischen Historie kundigen Glarner Anmerkungen und Verbesserungen zu dem Artikel Glarus.« Letzterer hat also trotz manchen zum Theil begründeten gegentheiligen Ansichten doch so viel Gehalt in dem Schreiben gefunden, dass er dasselbe nicht bruchstückweise, sondern in seiner Totalität den Zusätzen etc. beizufügen für würdig fand.

Tschudy beantwortet die von Füssli ihm gestellten Fragen im Zusammenhange, ohne sie strenge auseinander zu halten und kann seinem Freunde, gestützt namentlich auf die von seinem Vetter Leodegar Tschudy in Händen habenden oder ihm sonst zu freier Disposition stehenden Schriften des Aegidius Tschudy und durch Einsicht der Urkunden unseres zu seiner Zeit das erste Mal durch den damaligen Landsfährnich und spätern Landammann Cosmus Heer gehörig eingerichteten und geordneten Landesarchivs in vielen Fällen den nöthigen Aufschluss ertheilen; in manchen andern Fällen tritt ihm der ebenfalls aus trefflichen Quellen schöpfende und für das vorige Jahrhundert wirklich sehr tüchtige und schon einigermaßen kritisch gebildete Zürcherische Historiker ganz entschieden und nach dem heufigen Stande der Wissenschaft zu schliessen, oft siegreich entgegen, und es ist oft recht anziehend, die beiden Kämpen auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte ihre Ansichten pro et contra aussprechen und begründen zu sehen, indem Füssli in 22 Glossen oder Anmerkungen die in seinem Werke erzählten, von Tschudy angegriffenen Begebenheiten, Meinungen und Beurtheilungen vertheidigt und mit neuen Gründen zu sichern sucht. Am entschiedensten streiten die beiden Freunde, diesfalls als wissenschaftliche, begreiflicher Weise auf ganz verschiedenen politischen Standpunkten stehenden Gegner über den alten Zürichkrieg und zwar besonders über die eigentlichen Ursachen und Veranlassungen zu demselben. Dass der Ortspatriotismus eine kleine Rolle bei diesem Streite spielt, lassen die gegenseitigen Aeusserungen wohl erkennen; Tschudy steht eher für Glarus, Füssli für Zürich ein, aber beide kämpfen durchschnittlich wie es solchen Männern geziemt; Tschudy gibt seinem Gegner sogar zu, dass er Recht habe, zu glauben, die Glarner haben an

diesem Feuer mehr angeblasen, als man bisher gewusst, sagt aber dabei, dass er wichtige Gründe anführen könnte, wesshalb unsere Voreltern so gehandelt; leider sind jene Gründe nicht angegeben, dagegen die Bemerkung: »es wäre besser, man liesse diesen leidigen Krieg ruhen, welche Ansicht Tschudy mit Stumpf theilt, der zwar mehr als zwei Jahrhunderte früher schreibend, an einer Stelle (S. CCCCXLIV, b) sich ähnlich ausdrückt: »Von diesem streyt wäre viel zeschreyben, aber wir wöllend das vertrochen fheur nit wieder aufblasen.«

Unser Tschudy stützt sich vor allem auf seinen Gewährsmann Aegidius Tschudy, welcher von seinem Urgrossvater Landammann Jost Tschudy her, durch die Aufzeichnungen des Glarner-Landschreibers Jakob Wanner, des Schwyzer-Landschreibers Joh. Freund, des Stadtschreiber Eberhard Wüest von Rapperswyl und besonders auch durch des Aegidius Freund Stadtschreiber Hans Escher von Zürich, sowie nach Dr. J. J. Blumer und andern, von Stadtschreiber Zacharias Bletz in Luzern und aus zahlreichen Archiven, die zureichendsten und wahrheitsgetreuesten Nachrichten über jenen fatalen Krieg erhalten habe. Freilich könne er nicht entscheiden, ob Aegidius Tschudy Alles »treulich« referirt, es sei aber auch Herrn Füssli nicht möglich, »denn«, (fährt er, etwas gereizt werdend, fort) »wir haben ja seine Subsidien niemals mit seiner Geschichte vergleichen können, darum scheint mir das Urtheil im I. Theil ein wenig zu hart, wo es heisst: »Aegidius Tschudi habe in seinen Schriften viele Urkunden angebracht, er habe aber auch viele, die zur Sache dienen, hinterhalten, das macht mir ihn verdächtig««. »Wenn man Wanners Nachrichten, die noch vorhanden ¹⁾, mit Gilg Tschudy's vergleicht, so ist alles treulich berichtet. Es ist daher gar vermuthlich, er habe mit den andern Nachrichten gleichförmig gehandelt.«

Und so fährt Tschudy noch weiter fort, seinen grossen Landsmann und Geschlechtsverwandten kräftigst in Schutz zu nehmen. Allein Füssli gibt hierauf kurz als Grund (in Anmerkung 3) an,

¹⁾ Wanners wichtige Chronik scheint daher noch vor etwa 100 Jahren existirt zu haben und von J. J. Tschudy benutzt worden zu sein.

dass Aegidius Tschudy ihm deshalb verdächtig vorkomme, weil Stadtschreiber Joh. Escher dem erstern so vieles mitgetheilt habe und ihm selbst es daher unbegreiflich vorkomme, dass Aegidius Tschudy trotz alledem von den Urkunden, welche der Stadt Zürich die Grafschaft Windeck oder Gaster zugeeignet haben, und welche in ihren Klagen das erste und letzte ausmachten, nichts sollte gewusst haben.

Es würde uns zu lange hinhalten, wollten wir die beidseitigen Ansichten mit den dafür in's Feld geführten Gründen ausführlich entwickeln. Der politische Gegensatz, in welchem die beiden Kantone während des alten Zürichkrieges gestanden, findet darin trotz dem Ablauf von drei Jahrhunderten, wie auch in andern Schriften jener Zeit, noch einen deutlichen Reflex. Der Vorbericht in Füssli's Werk, Bd. IV, bietet diesbezüglich zahlreiche interessante Einzelheiten über den geführten wissenschaftlichen Streit. Seither haben zwei neuere Historiker, ebenfalls ein Zürcher und ein Glarner, nämlich Bluntschli in seiner Geschichte der Republik Zürich und Blumer in seinem Urkundenbuch den alten Züricher-Krieg besprochen und sind, ohne sich zu befeden, auf einem, der heutigen Zeit und Wissenschaft entsprechenden höhern Standpunkte stehend, zu einem unter ihnen fast genau übereinstimmenden Urtheile darüber gelangt.

Tschudy hat auch das Seckinger-Urbar nicht nur abgeschrieben, sondern gut gekannt und theilt daraus in seinem Briefe Füssli Manches in gebotener Kürze mit, unter anderm, dass das Urbar de 1253 und 1308 (nach Blumer wahrscheinlich 1251 und 1302) von den Gefällen, die er theilweise erwähnt, von der Gewalt des Kellners, der Richter, der Wappengenossen Licht gebe und so noch mehrere Thatsachen und Rechtsbestimmungen, die wir hier nicht weiter zu berühren brauchen. Die wahre kritische Beleuchtung in diesen, wie in so vielen andern Theilen unserer Landesgeschichte hat uns erst Blumer in seinen verschiedenen Schriften gebracht, vor allem in der schon berührten, in dieser Art und Vollständigkeit vielleicht einzig dastehenden »Urkundensammlung«, und in der von den grössten Autoritäten begrüßten »Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien.«

Zum Schlusse eilend, ruft Tschudy: »Manum de tabula! Ich merke es selbst, dass ich für einen Brief zu weitläufig und zu Anmerkungen und Verbesserungen des Artikels Glarus allzu kurz bin; ich sollte einen Abschnitt nach dem andern vor die Hand nehmen und das Richtige von dem Unrichtigen unterscheiden, auch verschiedene Lücken ausfüllen, aber eine solche Arbeit ist mir diesmal wegen der Schwachheit meines Körpers, der sich von einer schweren Krankheit zu erholen anfängt, allzubeschwerlich; ich muss schier froh sein, wenn ich nur mein beschwerliches Amt besorgen und andere unentbehrliche Geschäfte verrichten mag, und, da der letzte Theil von Herrn Füssli's Werke gleich in Arbeit genommen werden soll, so ist die Zeit für mich zu eng, meine Schriften zu durchgehen, solche mit den gedruckten Nachrichten zu vergleichen, darüber zu urtheilen und das Gutbefundene niederzuschreiben« u. s. w.

Er bittet Füssli noch bescheiden, beim Drucke seinen Namen zu verschweigen, gibt ihm noch einige Aufschlüsse über die Schicksale von Aegid. Tschudy's Schriften, die dahin und dorthin zerstreut worden und dass der grössere Theil derselben wie auch dessen Fortsetzung der *Chronic. helvetic.* von 1470 bis 1570 mit vielen wichtigen Urkunden durch Kauf anno 1766 in die Hände des Herrn Stadtschreiber H. (Hirzel) in Zürich gelangt sei. Wir können uns daraus leicht erklären, dass jene Schriften Aegidius Tschudy's schon lange Zeit in dem Zürcherischen Staats-Archive und in der zürcher. Stadtbibliothek liegen. Nach Chr. Trümpy's *N. Glarner-Chronik*, S. 290, ist anzunehmen, dass Stadtschreiber Hirzel den Kauf für den Stand Zürich abschloss. Füssli bedauert an mehrern Stellen und noch S. 323 des IV. Bandes in einer Anmerkung über die *Historia diplomatica Aeg. Tschudy's*, welche von einem Reisenden als im Kloster Engelberg in 8 Foliantbänden gesehen¹⁾ angegeben wird, dass Aegid. Tschudy's s. Zeit in Graeplang gelegene Schriften nicht veröffentlicht wurden und animirt sogar unsern Tschudy dazu, indem er sagt: »dieser Schatz ist jetzt in

¹⁾ Nach Herrn Staatsarchivar Dr. Theodor von Liebenau in Luzern findet sich dieses Werk jedoch nicht in Engelberg und befand sich vielleicht nie dort.

Händen Pfarrer Tschudy's zu Glarus und wird, wie ich hoffe, dem Publico bekannter gemacht werden.«

Ueber das »Warum« und »Weshalb« weder Aegidius, noch J. J. Tschudy ihre Hauptwerke nicht zum Drucke beförderten, mögen wohl schon mancherlei Reflexionen angestellt worden sein; zu völliger Gewissheit wird man jedoch nie gelangen. Schätzen wir uns glücklich, in einer Zeit zu leben, die die geschichtlichen Funde, Entdeckungen, die wirklichen historischen Thatsachen allen Klassen des Volkes durch Verallgemeinerung im Drucke zugänglich machen will und verehren wir die Personen sowohl, welche in diesem aufgeklärten Geiste ihre privaten und öffentlichen anvertrauten historischen Schätze auf den Altar der Wahrheit und Wissenschaft legen und opfern, wie auch die wahren, wirklichen Geschichtschreiber, welche dieselben weise und unparteiisch zu benutzen verstanden haben und die, welche es in Zukunft verstehen werden. Hier ist Geben und Nehmen gleich selig. Das Amt eines Geschichtschreibers ist ein hohes, heiliges Amt und verpflichtet den, der sich dazu berufen fühlt, in gewissen Beziehungen zu tieferm Zartgefühl, grösserer Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit, als selbst den Richter über lebende Personen. Dies Alles gilt heutzutage in der längst geträumten, längst ersehnten und endlich beinahe gekommenen Epoche der Gedanken- und Gewissensfreiheit, in der die Geschichte vielfacher als früher dem Religionsunterrichte wird nachhelfen müssen, in noch weit höherm Grade. Wir dürfen jedoch, um gerecht zu sein, bei Beurtheilung der ganzen Controverse zwischen Füssli und J. J. Tschudy nicht ausser Acht lassen, dass man im vorigen Jahrhunderte, in welchem diese Männer schrieben, im Allgemeinen der Deduction oder Synthese, oft sogar mit Speculation gepaart, relativ zu grossen Werth beilegte, d. h. man vernachlässigte einigermassen bei allen wissenschaftlichen Forschungen und Arbeiten, und so auch bei den die Geschichte betreffenden, die schon von den alten Indiern in ihrer Sanscritsprache und viel später von Aristoteles eingehaltene Richtung oder Methode, nämlich die Induction oder Analysis, und erst unser Jahrhundert hat letztere mehr zu Ehren gezogen, gleichsam in ihre Rechte eingesetzt, obwohl in manchen Wissenschaften eine Anzahl Vertreter die zarten Schranken bereits über-

sprangen, nach dem Sprichworte: »die Extreme berühren sich« und dadurch wenigstens mit dem einen Fusse in's alte Lager übergetreten sind.

Aus beiden Richtungen, der synthetischen und analytischen, bildete sich im 19. Seculum nach und nach die kritische Methode aus, der Lebensnerv der modernen Wissenschaften überhaupt und der Geschichtsforschung insbesondere. Zur Aufhellung der ältern Schweizergeschichte trug aber hauptsächlich noch bei: einerseits die Verbindung der geschichtlichen mit juristischen Studien (Staats- und Rechtsgeschichte) nach dem Vorgange von Carl Fridrich Eichhorn für Deutschland, in der Schweiz zuerst von Prof. Bluntschli von Zürich, jetzt in Heidelberg, in's Werk gesetzt, anderseits die Vergleichung der traditionellen Geschichte der Schweiz mit derjenigen des deutschen Reiches, wozu unsere Landschaften im 14. Jahrhunderte noch vollkommen gehörten. Diese äusserst fruchtbare Quelle zur Berichtigung ganz oder theilweise irrthümlicher Ueberlieferungen hat insbesondere Eulich Kopp in der »Geschichte der eidgenössischen Bünde« aufgeschlossen und Dr. J. J. Blumer, unser glorreiche Mitbürger, hat endlich alle diese Vortheile bei Abfassung der bekannten »Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien« und der schon genannten unsern Kanton speziell behandelnden historischen Werke zu vereinigen gewusst. Andere angesehene schweizer. Historiker, wie die von Arx, Escher, Henne, Hottinger, Keller, von Mohr, Wurstemberger, Zellweger, Zeerleder, ferner in neuester Zeit noch vorzugsweise Prof. Hidber in Bern, Prof. Georg von Wyss und Staatsarchivar Strickler in Zürich und Dr. Wartmann in St. Gallen u. a. m. haben mehr oder weniger energisch dieselben Ziele mit Glück verfolgt. Das Resultat derartiger Forschung ist sehr erfreulich durch die starke Annäherung an die gewisse Wahrheit, an die ehemalige Wirklichkeit, durch besseres Verständniss und Aufklärung der Vergangenheit der Länder und Völker und so auch unseres Landes und Volkes und durch Beförderung der Neigung und Liebe zum Studium der Geschichte, durch Erleichterung desselben.

Solch' freie Forschung lag jedoch in frühern Zeiten und auch im vorigen Seculum noch in ziemlich starken Fesseln; daher konnte oder wollte auch J. J. Tschudy es nicht wagen, gewissen Volks- und Familientraditionen scharf in's Auge zu sehen und z. B. Aegid. Tschudy's wie anderer Angaben näher zu prüfen. Wohl mag nicht nur der in jener Periode noch fast allgemeine Mangel der kritischen Methode, sondern auch eine gewisse Pietät etc. gegen den berühmten Geschichtschreiber aus seinem Geschlechte, die wir ihm nicht übel nehmen dürfen, mit daran Schuld getragen haben.

Gehen wir nun zur Betrachtung von dessen zahlreichen, interessanten und wichtigen handschriftlichen historischen Arbeiten über.

Mehrere Bände dieser Manuscripte, so namentlich die Stammtafel und Genealogie sind sehr solid ganz in gepresstes Leder gebunden, viele mit Lederriemen zum Zubinden und mit Schnitt versehen. Das Papier ist in allen fest, nach heutigen Begriffen nicht fein; dem zu beiden Seiten mit rothen Linien eingefassten Texte sind fast durchweg für den Inhalt und die Chronologie passende Glossen am linken Rande beigefügt, dieselben, sowie Ueberschriften und Hauptstellen mit rother Tinte einfach und doppelt unterstrichen. Die Schrift, ein Buchstaben wie der andere, ganz klein und niedrig, sehr reinlich, gleichmässig, gedrängt und sicher, zeigt den festen Charakter des Mannes deutlich an. Mit einer Kielfeder auf solchem Papier eine derartige Schrift zu schreiben, darf fast als Kunst bezeichnet werden; das gilt wenigstens für einen Theil. Alles ist so entsprechend geordnet, wie in einem gedruckten Buche (ausgenommen die Urkundensammlung), und eine Seite so inhaltreich als eine mit entsprechend kleinen Lettern bedruckte gleichgrosse Seite. Am Kopfe jeder derselben steht der Hauptinhalt verzeichnet. Sorgfältige Pagnation und Raumbenutzung. Ganz vortrefflich muss auch die gebrauchte Tinte gewesen sein.

Dies im Allgemeinen der äussere Charakter der Manuscript-Bände in Quarto, der im Vergleiche mit den in Folianten geschriebenen Aegidius Tschudy's fast in jeder Beziehung vortheilhaft absticht, während der Inhalt zu einem grossen Theile den Werken und reichen Sammlungen des letztern entstammt.

Bevor wir auf den Inhalt selbst eintreten, geben wir nachstehendes Verzeichniss des ganzen handschriftlichen Nachlasses in drei Abtheilungen, von denen wir an dieser Stelle nur die erste und dritte etwas eingehender würdigen können.

Verzeichniss des handschriftl. Nachlasses Cammerer J. J. Tschudy's.

I. Abtheilung.

Eigene Werke des Verfassers:

- 1) Geschichten von Glarus, oder Stammtafel der uralt adelichen Familie Tschudy von Glarus, von 900 bis 1501, 3 Bde. 4°.
- 2) Generationes, Genealogie oder kürzere Stammtafel der Tschudy. 1 Bd. 4°.
- 3) Sammlung von Schriften, das Land, die Kirche, den Tagwen und den Spital zu Glarus betreffend, sammt einer physikalischen Beschreibung des Kantons Glarus. 1 dick. Bd. 4°.
- 4) Familienregister von Glarus. 1 Bd. 4°.
- 5) Historischer Bericht von den Kriegsdiensten der Tschudy v. Glarus. 1 Hft. 4°.

II. Abtheilung.

Tschudy's Urkundensammlung.

- 1) Sammlung von alten und neuen Urkunden, Bündnissen, Verträgen etc. (I. Bd. d. Samml.) 1 Bd. 4°.
- 2) Sammlung von Urkunden, welche der Kanton Glarus errichtet und geschlossen. 1 Bd. 4°.
- 3) Leges juris antiquissimae. 1 Bd. 4°.
- 4) Acta mit Frankreich wegen den Kriegsdiensten der Eidgenossen. 2 Bde. 4°.
- 5) Alphabetischer Extract aus den Protocollis von allerlei Landssachen. 1 Bd. 4°.
- 6) Auszug aus den Abscheiden wegen Thurgau durch Landammann Nabholz. 1717. 1 Bd. 4°.
- 7) Index von den Aemtern, welche Glarus besetzt, nebst Urbarium von Seckingen 1302 etc. 1 Bd. 4°.
- 8) Continuatio Chroniq. helvetic. von Gilg Tschudy. 2 Bde. 4°.

- 9) Hartmann, Diacon, Toggenburgische Evangel. Kirchensachen etc. von 1529 an, copirt 1773, 1 Bd. 4^o.
- 10) Acta wegen Werdenberg, Pündten, Gem. Herrschaften, italien. Herrschaften, Lauis, Luggarus. 1 Bd. 4^o.
- 11) Acta wegen Gaster, Uznach und Rapperswyl. 1 Bd. 4^o.
- 12) Acta mit und wegen dem Abt von St. Gallen. 1 Bd. 4^o.
- 13) Acta wegen Sargans. 1 Bd. 4^o.
- 14) Acta wegen Toggenburg. 1 Bd. 4^o.
- 15) Acta wegen Rheinthal und Appenzell. 1 Bd. 4^o.
- 16) Acta wegen den Verträgen beider Religionen im Land zu Glarus und vom Evangel. Schatz und Zeughaus. Mit ausführl. chronolog. Register. 1 Bd. 4^o.

III. Abtheilung.

Mit seinem Sohne Johannes gemeinsam erstelltes Werk:

- 1) Wappenbuch des Aegid. Tschudy, nachgemalt von Joh. Tschudy, Text und Anmerkungen vom Vater J. Jakob Tschudy.

I. Abtheilung.

1. »Geschichten von Glarus oder Stammtafel und historischer Bericht von dem uralt edlen Geschlecht der Tschudy von Glarus beider Religionen, worin zugleich die vornehmsten Begebenheiten der ansehnlichsten Mitglieder dieser in der Eidgenössischen Geschichte gar wohl bekannten Familie kurz, gründlich und meistens aus alten Dokumenten treulich und fleissig zusammengetragen worden, von Joh. Jakob Tschudy, Pfarr- und Chorherr.« 3 Bände in Quarto.

Emanuel von Haller in seiner Bibliothek der Schweizer-Geschichte (2. Bd., S. 548, Nr. 2086) sagt darüber: »Von 906 an, da Joh. de Glarona ingenuus geworden, doch nicht völlig durch

alle Zweige fortgesetzt, hat viel Dokumente, viel Merkwürdiges und Zuverlässiges. Der würdige Verfasser war ein Mann von ausgehnter Gelehrsamkeit und seltenen Verdiensten, dem ich sehr viel zu verdanken habe etc.« . . . Einige Nachricht von ihm findet sich im Zürcherischen Sammler von 1784; sie ist aber sehr unvollständig.«

Der erste Band, 376 eng beschriebene Seiten zählend, den Zeitraum von 900 bis 1410 umfassend, zeigt auf den ersten drei Blättern Kupferstiche der drei ersten Eidgenossen, auf dem vierten Blatte eine »Figur, welche den Wilhelm Tell vorstellt, wie solche in dem Zeughaus zu Bern zu sehen«, das fünfte Blatt ist mit dem heraldisch colorirten bekannten doppelten Wappen der Tschudy von Glarus bemalt, dann erst folgt die Pagation. Ausserdem finden sich einige Schlachtenbilder. Nach einer längern Vorrede und einer sehr ausführlichen Einleitung von circa 90 Seiten, folgen sechs leere Seiten, welche ursprünglich einem »Verzeichnisse der gedruckten Schriftsteller, welche bei dieser Beschreibung gebraucht worden«, sowie einer »Liste von den Handschriften, welche bei dieser Beschreibung zu Rath gezogen«, gewidmet gewesen. Tschudy hat es aber vorgezogen, unter jeder wichtigen Urkunde und bei jedem erheblichen Ereignisse etc. eine möglichst getreue und ausführliche Bezeichnung der Quellen anzuführen, was jedenfalls eine grosse Belesenheit und Gedächtnisstreue anzeigt und gegenüber der Ausführung der ersten Absicht viel mehr Mühe erfordert, dagegen auch grosse Vortheile bietet. Wir können uns nicht enthalten, die interessante, von einem ernsten frommen Sinne getragene längere Vorrede in Kürze zu betrachten,

Nachdem er bemerkt, dass schon vor alten Zeiten üblich gewesen, nicht nur die Geschichte ganzer Staaten, Nationen, (Monarchien und Republiken) sondern auch das Leben, die Thaten, Tugenden und Schicksale einzelner hervorragender Personen, gemeinnütziger, tugendhafter Männer und Frauen, besonders hochbegabter Geister und tapferer Helden, aber auch einzelner ausgezeichneten Familien zu schreiben, und als hauptsächlich Biographen grosser Männer des Alterthums, namentlich der Griechen und Römer, einen Xenophon, Thucydides, Diogenes, Plutarch, Laestius,

Cornelius Nepos, Valerius Maximus, Curtius, Livius, Tacitus und andere hervorgehoben, kommt er auch auf Pomponius Atticus zu sprechen, der ausser andern historischen Arbeiten auf das Ansehen mehrerer vornehmer und hochangesehener Römischer Zeitgenossen die Geschlechtsregister der Römischen Familien, insbesondere ausführlich; vom Ursprung bis auf seine Zeit, die der Junianischen, Marcellinischen, Cornelianischen, Fabianischen und Aemilianischen Familien geschrieben habe. Es sei nur schade, dass diese lehrreichen und lesenswürdigen Beschreibungen verloren gegangen. Schon vor ihm und in neuern, nämlich seinen Zeiten, fange man wieder an, das Beispiel des Pomponius Atticus nachzuahmen, indem man um Staat, um Kirche, um die Wissenschaften verdiente, im Frieden und im Kriege berühmt gewordene Männer rühmlich und spezieller hervorhebe, als es in der allgemeinen Geschichte eines Landes und Volkes geschehen könne. Wohl seien die Beweggründe zu solchem Vornehmen nicht immer lauter und rein, da es auch unedle und ausgeartete Edelleute gebe, welche ohne die geringsten eigenen Verdienste sich mit denjenigen ihrer Ahnen, mit ihrer adelichen Abkunft, dem Alter ihres Stammes und andern Eitelkeiten brüsten, während vernünftig denkende, »Ehr und Tugend liebende, bescheidene Gemüther« aus den exakten Familiennachrichten erhebliche Vortheile ziehen können, denn da in denselben die spezielle Geschichte und namentlich die früher herrschenden Grundsätze, Sitten und Gewohnheiten, sowie manche einzelne Begebenheiten viel ausführlicher und besser entwickelt seien, werde die Vaterländische und Allgemeine Geschichte in verschiedenen Beziehungen zu viel klarerer Auffassung, zu besserm Verständniss gebracht, so dass auch die gegebenen guten prägnanten Beispiele, die wirklich edel Gesinnten, vornehmlich unter der Jugend, um so mehr zu mächtiger Nacheiferung begeistern müssen, als jene ermunternden Beispiele ihre eigenen Voreltern betreffen, oder doch verwandten oder bekannten Familien ihrer eigenen Umgebung angehören. »Verba movent et exempla trahunt.« (»Worte erregen und Beispiele reissen hin.«) Eingehend, schlagend weist er nach, wie allein Tugend und Wissenschaft, Fleiss, Arbeit und Ausdauer zu wahrer Berühmtheit führen. Wie auf ganze Völkerschaften, so passe des weisen Königs Salomo Spruch: »Ge-

rechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben« auch auf die einzelnen Familien; zwischen Tugend und Wohlfahrt, zwischen Laster und Verderben bestehe ein so starker Zusammenhang, dass das eine das andere immer nach sich ziehe.

Aus dieser Wahrheit und den von ihm darüber niedergesetzten Betrachtungen ergebe sich, dass es keine vergebliche, sondern eine nützliche Arbeit sei, Specialfamiliennachrichten zu sammeln und selbige zur Warnung und Ermunterung der Nachkommenschaft aufzuheben, »denn selbige«, sagt er weiter wörtlich, »wird dadurch in den Stand gesetzt, durch fremden Schaden gewitzigt, sich vor demselben Stein des Anstosses in Obacht zu nehmen, über den andere gestolpert und sich selbst gefährlich verletzt haben; überdies erhalten sie einen starken Reiz, die entdeckten schönen Tugenden der Voreltern nachzuahmen, dieselben wo möglich höher zu treiben und das Glück auf einen dauerhaften Grund zu bauen.«

Alle diese Ideen haben nun den Verfasser ermuntert, die Musse der Nebenstunden zum Theil dazu zu benutzen, die zerstreuten noch vorhandenen Nachrichten von dem »Alten Geschlecht der Tschudy, oder Tschudy von Glarus« zu sammeln und in's »Reine« zu bringen. Zu Nutz und Frommen aller derer, welche Lust zum weitem und nähern Nachforschen haben, werde er die Quellen seiner Angaben getreulich notiren, was denn auch in umfassender Weise geschehen ist.

Am Schlusse wünscht er herzlich, dass die »vielen schönen Beispiele eines Ritterlichen Heldenmuths und Tapferkeit, Eidgenössischer Treu und Redlichkeit, eifriger Vaterlandsliebe, christlicher Güte, Bescheidenheit und Friedfertigkeit, womit mancher wackere Ehrenmann dieses Geschlechts den Nachkömmlingen vorgeleuchtet, auf die Gemüther der Leser, sonderlich junger Leute und vorzüglich seiner Nachkommen, zu deren Aedifikation dies geschrieben, einen guten Einfluss haben und sie zur Nachahmung ermuntern möge« u. s. w.

In der S. 13 beginnenden »Präliminarabhandlung von dem Adell« beweist Tschudy nochmals recht frappant die Bedeutungslosigkeit des Adels, wenn er nicht mit Tugend und irdischen Besitze verbunden sei; er warnt die »unächten Edelleute«, richtet nochmals eindringliche Worte an seine Nachkommen, weist

auf das kluge Verhalten der Altvordern aus seiner Familie hin, findet jedoch am Schlusse, dass es auch für einen freien Schweizer aus einer tugendhaften adelichen Familie in gewissen Fällen keine Unehre, sondern ein Gebot der Klugheit sei, in einem fremden Lande mit andern Ansichten, Sitten und Gebräuchen, die Praerogative des Adels weise und bescheiden zu benutzen.

Einige Stellen aus dieser Abhandlung mögen nicht überflüssig erscheinen: »Der Adel ist mehr ein Eingebildetes, als ein wirklich wesentliches Gute, er ist eine äusserliche Schminke, eine von Kaisern, Königen und Fürsten geborgte Zierde; der Reichthum ist die Stütze oder der Leib, die Tugend aber die Seele des Adels. Fallen diese beiden Stücke dahin, so bleibt nur eine leere Larve übrig, die Niemand weder zu ehren noch zu fürchten Ursache hat. Ein reicher Bauer, ein redlicher Handels- und Handwerksmann, der sich und die Seinen treulich ernährt, ist allemal besser daran, als ein armer Junker, der mit seiner adelichen Familie Mangel an Brod leidet. Man hat schon längst mit Grund gesagt: »Nobilitas sine divitiis, sicut fides sine operibus mortua est«, (der Adel ohne Reichthümer ist todt, wie der Glaube ohne Werke). Daher haben alle wahren Weltweisen einmüthig eingestanden: »Sola virtus nobilitat« (die Tugend allein adelt). Der vortreffliche römische Redner Cicero drückt sich hierüber in folgenden bündigen Worten aus:

»Homini honor, non generi; moribus, non majoribus; virtuti perspectæ, non auditæ nobilitati deferendus.«

(Ehre soll erwiesen werden dem Manne, nicht dem Geschlecht, den Sitten, nicht den Vorfahren, der erschauten Tugend, nicht dem bloss vom Hörensagen bekannten Adel.)

Ein neuerer Poet singt fast in gleichem Tone:

»Non pater et mater dant nobilitatis honorem,
Moribus et vita nobilitatur homo.«

(Nicht Vater und Mutter verleihen des Adels Ehre, durch (gute) Sitten und (gutes) Betragen wird der Mensch geadelt.)

Äehnlich drückt sich ein Anderer aus: »Nicht das edle Geblüt, sondern ein edel Gemüth, nicht die Geburt, sondern die Tugend, nicht Wappen, sondern Thaten, nicht offene Helme, sondern ehrliche Sitten machen adelich.«

Kaiser Maximilian I. äusserte gegen einen reichen Mann, der den Adel von ihm um baares Geld zu kaufen begehrte: »Tugend macht edle Leut', die kann ich Niemand geben, man muss sie zu mir bringen.«

Solche ähnliche poetische und prosaische Sprüche über den Adel liessen sich noch manche anführen, Tschudy hat aber jedenfalls die schönsten ausgesucht. Aegid. Tschudy führt ebenfalls von Kaiser Maximilian I. in seinem *Chronic. hely.* einen Ausspruch an: »Ich bin ein Mann, wie ander Mann, nur dass mir Gott der Ehren gan.«

Als Nutzanwendung für seine eigenen Nachkommen wie für jeden Leser knüpft Tschudy noch einige weitere Betrachtungen an den Gegenstand, die heute wie damals, die zu allen Zeiten Geltung haben:

»Ich wünschte, dass sich dies alle diejenigen schwülstigen Edelleut' zu Nutz machten, die ganz bloss und blöd sind an edeln Gedanken, Worten und Thaten und doch sehr gross sprechen, wenn sie prächtige, mehr denn einen Pariserstab lange pergamentene Adelsbrief vorlegen können. Die guten Leut' sollten bedenken, dass dergleichen Brief weiter nichts als thörichte Chimären seien, wann sie nicht zugleich vollgültig darthun können, sie haben selbe durch Tugenden, Tapferkeit und wichtige Verdienste erworben; nur die sind wahrhaft edle Leut', die im Staate, in der Kirche, in Kriegsdiensten, im gemeinen Leben gemeinnützliche Mitglieder sind.«

Weiter unten:

»Diese begründete und nöthige Anmerkung setze in dieser Absicht hin, damit ich alle meine freundschaftlichen Leser und unter denselben vorzüglich meine Kinder, Abstämmlinge und Blutsfreund treulich warnen möge, dass sie sich niemals einfallen lassen, in einem freien Land, Volk und Staat adelich zu heissen und dadurch einige Vortheile zu suchen, denn sie würden ganz gewiss das Gegentheil finden; Neid und Missgunst, Spott und Verachtung würden die richtigen Folgen davon sein. Eine Nation, die im natürlich und glücklichen Stande der Freiheit lebt, wird und kann es niemals gleichgültig ansehen, wenn sich diese oder jene Familie durch eint oder andere Vorzüge vor ihren Mitbürgern unterscheiden

will. Sie achten dies für einen Eingriff in die Landsfreiheit, die alle zu gleichen Bürgern macht, wann einer vor dem andern ein Praerogativ sucht. Durch eine heimliche Uebereinstimmung widersetzen sie sich solchen Praerogativen; sie sparen nichts, um die evangelische Regel geltend zu machen: »wer sich selbst erhöht, wird erniedriget. — Unsere lieben einsichtsvollen und braven Stammväter und Vorfahren verstunden diese Denkkungsart des freien Volkes« etc. etc.

Der Verfasser lässt dann die verschiedenen, die Familie Tschudy näher angehenden, uns aus der Blumer'schen Urkundensammlung schon bekannten Urkunden und unter denselben S. 15 das älteste Document der Tschudy'schen Familie, die Freilassungs-urkunde Johannes, von Kaiser Ludwig dem Kind vom Jahre 906, folgen und wir wollen ihn auch auf diesem Wege eine kleine Strecke begleiten. Auf etwa 18 Seiten wird jener Freibrief möglichst strenge historisch und genealogisch analysirt, über den Ursprung des Adels und der Knechtschaft, über die »Salischen Gesetze« Betrachtungen angestellt, und entwickelt der Verfasser schon hierin, wie späterhin in dem ganzen Werke ungewöhnliche historische Kenntnisse und eine ausgesprochene Begabung für genealogische Untersuchungen. Wir dürfen ihm jedoch bei diesen speziellen Untersuchungen und Excursen nicht folgen, können auch die Urkunde selbst in Blumer's Urkundensammlung nachlesen, wie auch die Beurtheilung darüber in den Anmerkungen.

Für die Belesenheit und Gewissenhaftigkeit, mit der er, wo es ihm darauf ankam, alle möglichen, ihm zugänglichen Quellen zu benutzen, auszubeuten und festzustellen suchte, führen wir nur ein paar zunächst liegende Beispiele an: S. 23 der Vorrede führt er 17 verschiedene Schriftsteller oder Werke an, welche König Ludwig's des Kindes gedenken und zwar citirt er viele Stellen dieser Schriften mit Angabe der Jahrzahl, des Bandes oder Buches, der Seitenzahl, Nummern etc., indem er im eigentlichen Texte jede einzelne historische Thatsache erwähnt und für jede am Schlusse nach dem Alphabet geordnet die Belege liefert. Nachdem er etwa drei Seiten mit den geschichtlichen Begebenheiten, bei denen der in der nämlichen Urkunde genannte Graf Burkhardt, Herzog von Allemannien, handelnd auftritt, geschrieben, belegt er wieder jede jener Begeben-

heiten (etwa zehn) mit genauer Angabe der verschiedenen Autoren (etwa 20), worin sie zu finden, mit nicht weniger als fünfzig einzelnen genauen Citationen, unter Angabe des Bandes und der Jahres- und Seitenzahl.

Am Schlusse seiner Betrachtung der genannten Urkunde führt Verfasser eine grosse Zahl älterer und neuerer Schriftsteller bis auf seine Zeit an, welche das Document theils ganz abdruckten, theils desselben Erwähnung thun und bemerkt endlich noch: »Für einen Wahrheit liebenden Leser dünken mich diese Gründe stark genug, zu beweisen, dass Johann der Stammvater des Tschudy'schen Geschlechtes sei. Ein missgünstiger Zoilus und Zweifler aber wird immer was einzuwenden haben, wenn ihm noch mehr Beweise vorgelegt würden.«

Wie in der Behandlung und Zergliederung genannter Urkunde, so auch in der nachfolgenden Abhandlung »von dem Lehen des Meieramtes in Glarus«, »von den Rechtsamen des Stiftes Seckingen« und aus den weiter unten folgenden bezüglichen Documenten des spätern Mittelalters sucht Verfasser den Beweis zu leisten, dass die Familie Tschudy von Glarus nicht nur von dem Stifte Seckingen selbst, sondern auch in vielen andern Beziehungen als »edel« anerkannt wurde, natürlich nicht im Sinne der »Viri nobiles«, wohl aber der »Viri liberae conditionis« (Wappengenossen oder Ritterbürtigen; der Mittelfreien des Schwabenspiegels; der Schöppenbarfreien des Sachsenspiegels), woraus der spätere niedere Adel hervorgegangen und es scheint uns, dass es ihm in der That leicht gelingen musste. Einige diesbezüglich unwesentliche genealogische Angaben und deren Quellen fordern zwar die heutige Kritik ziemlich stark heraus; allein wir können, statt uns an dieser Stelle hierin weiter einzulassen, füglich auf die massgebenden Arbeiten der Herren Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer, Prof. Dr. Hidber und Prof. Dr. Georg von Wyss verweisen.

Das Seckinger-Urbar wird dabei ebenfalls häufig angeführt und reichlich aus ihm geschöpft. Häufig ist auf die allgemeine oder Weltgeschichte und noch öfterer auf diejenige unseres engern Vaterlandes hingewiesen, ja diese in einigen Richtungen recht gründlich durchgenommen. Als unumstösslicher Beleg für den Adel

seines Geschlechts, auch der frühern Zeiten, folgt noch S. 52—55 das lateinische Dokument Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1559, nebst Uebersetzung, worin unserm berühmten Geschichtschreiber und Landammann Aegidius Tschudy, damals von der Eidgenossenschaft mit dem nicht minder edlen und angesehenen Stadtschreiber Hans Escher von Zürich an den Reichstag nach Augsburg gesandt, für sich und das ganze Tschudy'sche Geschlecht der Adel bestätigt und den männlichen Descendenten aus dieser Familie die für das 16. Jahrhundert ausserordentliche Vergünstigung zu Theil geworden ist, dass ihre Verbindung mit nicht adelichen Frauen ihnen in keiner Weise zum Nachtheil gereichen dürfe. Landammann Gilg Tschudy hat durch die Nachsuchung dieser kaiserlichen Gunst offenbar weniger in kleinlich persönlichem Interesse, als vielmehr in wohlwollender Absicht für sein ganzes grosses Geschlecht gehandelt. Bei den vielen Vorurtheilen seines Zeitalters in Adelsachen wäre wohl nur sehr wenigen Personen und Familien eine solche Berücksichtigung gewährt worden. Seine Person, jene Zeit, Umstände und seine vielfachen persönlichen Beziehungen und seine historischen Arbeiten und Leistungen trugen zu Erlangung dieser Günstgewährung zweifelsohne sehr viel bei. Da dieses interessante diplomatische Aktenstück nur in dem in wenigen Bibliotheken vorhandenen Werke von Hermannus Hermanni, betitelt »Pinus Tschudiana«, Tschudy'scher Tannenbaum, bei Jldefons Fuchs, ohne Uebersetzung und stellenweise unrichtig und blos theilweise in den ebenfalls nur noch selten vorhandenen »Monatlichen Gesprächen« von Kammerer Joh. Heinrich Tschudy, dem Verfasser der ersten Glarner-Chronik, zu finden sein dürfte und es auch der neuere Tschudy-Stammbaum von Tagwenvogt Heinrich Blumer entbehrt, so erlauben wir uns, dasselbe nach J. J. Tschudy's Copie des noch anno 1764 auf Graeplang gelegenen Originals hier lateinisch und deutsch wiederzugeben:

Ferdinandus primus, divinâ favente Clementia Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiae et Slavoniæ Rex etc. Infans Hispaniarum; Archidux Austriæ; Dux Burgundiæ, Brabantiae, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Luxemburgi, Wirtenbergiæ, Superioris et inferioris Silesiæ; Princeps Sueviæ; Marchio S. Rom. Imperii, Burgoviæ,

Moraviæ, Superioris et Inferioris Lusatiae; Princeps Comes Habsburgii, Tyrolis, Feriti, Kyburgi et Gœritiae; Landgravius Alsatiae; Dominus Marchiae Slavonicæ, Portus Naonis et Salinarum etc.

Notum facimus universis tenore præsentium, quod comparuit coram Nobis, Noster et Imperii fidelis et dilectus Aegidius Tschudy de Glarus, hoc tempore Glaronæ Landammannus in Helvetiæ et Confœderatorum Cantonum Legatus, demisse Nobis supplicans, quotenus tanquam electus et confirmatus Imperator, Sibi, suæque familiæ Tschudy de Glarus, præsentibus et futuris Personis, quæ eo Nomine, ac Stemmata nascerentur, nostrum gratiam impertiremur, quâ nunc et deinceps frui, atque gaudere possent.

Nos attendentes Ejus Supplicationis Instantiam, nec non paratissima Servitia, qua ipse, Suique Nobis, et Sacro Imperio nunc et in futurum præstanda offerunt ac præstare possunt et debent. Quoniam Speciali favore prædictum Aegidium Tschudy de Glarus ac Suos amplectimur, et Nobis per experientiam ac clara Documenta constat, quod ipse et omnes Sui Majores familiæ Tschudy de Glarus celebris, ac pervetustæ Propaginis sint, et de bona Progenie, qui apud Nostros Prædecessores Romani Imperii Cæsares, Reges ac alios Principes Nominati atque Laudabiles extiterunt, Nec non in Creditis sibi honoratis Officiis et Administrationibus Politicis, Pace ac Bello, consilio et facto, atque in Proeliis non raro Laudabiliter se gesserunt, et ab antiquo Insignium, ac Torneamenti Consortes omnique Nobilium Statu et Nomine digni Capacesque fuerunt, ut in posterum quoque esse ac permanere debeant.


Ea propter ex certa Nostra Scientia, animo bene deliberato, et de Cæsareæ Plenitudini Postestatis, ipsi Aegidio Tschudy de Glarus, nec non præsentibus et futuris Personis, Nominis et Stemmatis familiæ Tschudy de Glarus ubicunque Locorum nascerentur, hanc ipsorum Laudabilem Progeniem, sicut eam Laudabiliter propegarunt, approbavimus, confirmavimus et ratificavimus. Facientes insuper ipsis hanc gratiam, ut si antehac foeminas Nobilitatis exortes sibi Matrimonio copulassent, vel deinceps futuris temporibus essent copulaturi, hoc ipsis et corundem posteris universis et singulis, quoad Insignium et Armorum Gestationem, Torneamenti Exercitium, ac Nobilium feudorum Exercitium, aliasque Nobilitatis Prærogativas nihil obesse, præjudicare et imminuere, vel etiam aliqua de Eo Mentio fieri debeat.

Ordinamus, statuimus et volumus, ut quieti et imperturbati Nostrâ hâc Gratiâ et Liberalitate ubique Locorum et quibuscunque Casibus ubi, gaudere ac frui possint et debeant. Volumus etiam ipsos in his clementer manu tenere atque defendere: Mandantes idcirco universis et singulis Electoribus, Principibus, Ecclesiasticis et Secularibus; Praelatis, Comitibus et Baronibus; Dominis, Equitibus, Militibus, Capitaneis, Praefectis, Curatoribus, Vicedominis, Provinciarum, Praesidibus, Officialibus, Praetoribus, Consulibus, Judicibus, Magistratibus, Civibus, Communitatibus et omnibus aliis Nostris et Sacri Imperii subditis et fidelibus cujuscunque Dignitatis, Status ac Conditionis existant, de praedicta Cæsareæ Plenitudine Potestatis, serio ac firmiter Tenore præsentium Litterarum, ut videlicet præmemoratum Aegid. Tschudy de Glarus, ac totam Ejus familiam una cum Posteris in prædictis ipsorum gratiis ex antiquâ Progenie non impediunt, sed quiete persistere, iis uti ac frui sinant, contra ne faciant, nec quemvis alium, quovis Modo facere patiantur, quatenus unusquisque Nostram et Imperii gravissimam Indignationem et Poenam X Marcarum Auri puri toties quoties contra factum fuerit, omni Spe Veniæ sublatâ, et pro semisse quidem fisco Nostro, pro Residuo vero Personæ Læsæ supradictæ familiæ pendendam, evitare voluerit.

In quorum Testimonium has Litteras Manu Nostra subscripsimus et Cæsareæ Nostræ Majestatis Sigillo appenso communivimus.

Datum in Nostra et Imperii urbe Augustæ die XX Mensis Aprilis, anno Domini MDLIX. Regnorum Nostrorum Romani XXIX, aliorum XXXIII.

Ferdinandus.



Sigillum
Imperatoris
pendens.

ad Mandatum
Domini Electi
Imperatoris proprium
L. Kirchsclager.

Die Uebersetzung geben wir absichtlich wörtlich genau nach J. J. Tschudy, welche also lautet:

Ferdinand der Erste, aus Gunsten göttlicher Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in

Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc., Infant in Hispanien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog in Burgund, Brabant, Steiermark, Krain, Luxemburg, Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, Pfyrt, Kyburg und Görz, Landgraf im Elsass, Herr auf der Windischen Mark, zu Portnau und Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, dass vor Uns erschienen Unser und des Reichs lieber und getreuer Gilg Tschudy von Glarus, dieser Zeit Landammann zu Glarus in der Schweiz und Gesandter der verbündeten Orte der Eidgenossen und uns demüthig angesucht und gebäten, dass Wir als erwählter und bestätigter Römischer Kaiser, Ihme und seinem Geschlecht, den Tschudi von Glarus, gegenwärtigen und künftigen Personen, die von diesem Namen und Stamme erboren, Unsere Gnade mittheilen, damit sie die jetzt und hiernach geniessen und sich dero erfreuen mögen.

Da haben wir angesehen seine anhaltende ernstliche Bitt, wie auch die bereitwilligsten Dienst, welche er selbst und die Seinen Uns und dem Heil. Reich jetzt und in das Künftige anboten, auch leisten können und sollen. Und da wir dem Gedachten Gilg Tschudi von Glarus und den Seinen mit besonderer Gunst zugethan, Uns auch durch die Erfahrung und deutliche Urkunden (*clara documenta*) sattsam bewusst, dass er und alle seine Voreltern des Geschlechts der Tschudi von Glarus eines berühmten und sehr alten Stammes und guten Herkommens seien, als die bei Unsern Vorfahren im Römischen Reich, den Kaisern, Königen und andern Potentaten wohl bekannt und berühmt gewesen, sich auch in den Ihnen anvertrauten Ehrenämtern und Staatsverwaltungen, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten mit Rath und That, wie auch in Feldschlachten, gar oft loblich verhalten, wie sie von Alters her Wappens- und Thurniergenoss, auch des Stands und Namens aller Edelleuten würdig und fähig gewesen, also sollen sie auch in Zukunft darbei sein und bleiben.

Derowegen haben wir nach gewiss erhaltener Einsicht mit wohlbedachtém Muth und aus Römisch Kaiserlicher Vollkommener Macht, Ihme Gilgen Tschudi von Glarus, wie auch den gegen-

wärtigen und nachkommenden Personen des Namens und Stammes des Geschlechts der Tschudi von Glarus, an welchen Orten die immer geboren werden, diese Ihre rühmliche Geburt (oder Abstammung, Progeniem) so wie sie die loblich hergebracht, gutgeheissen, bestätigt und bekräftiget.

Ueber dies erweisen Wir Ihnen diese Gnad, dass wenn sie sich ehebevor mit Weibspersonen, die nit Adelsgenoß, ehelich verknüpft hätten, oder hernach und in zukünftigen Zeiten sich verhelichen würden, alsdann soll dies Ihnen und Ihren Nachkommen sammt und sonders in Absicht Ihrer Ehrenzeichen- und Wappenführung, Uebung bei den Thurnieren und Verwaltung Adelicher Lechen, auch andern Vorzügen des Adels nichts schaden, keinen Nachtheil bringen und Abbruch thun, noch dessen einige Meldung beschehen.

Wir ordnen, beschließen und wollen, daß sie ruhig und unbetrübt diese Unsere Gnad und Freiheit allenthalben und bei allen Auftritten gebrauchen, sich deren erfreuen und selbe genießen könnend und sollend; wir wollen sie auch darbei gnädiglich handhaben und beschirmen.

Gebieten daher allen und jeden, Churfürsten, Geistlich und Weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Baronen, Herren, Rittern, Edelknechten, Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verwaltern, Landrichtern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würde, Stand und Wesen die immer sind, von vorgedachter Kaiserlicher Vollmacht wegen, ernstlich und bündig; kraft dieses Briefs, daß Sie namlich den vorgenannten Gilg Tschudi von Glarus und sein ganzes Geschlecht, zusammt Ihren Nachkommen, an Ihren vorangeregten, von Ihrer alten Abstammung herrührende Gnaden nit hindern, sondern sie ruhiglich darbei bleiben, selbige gebrauchen und genießen lassend, darwider nit handeln, noch gestatten, daß jemand anders darwider handle, so lieb einem Jeglichen sei, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf zu vermeiden und darzu einer Pön von zehn Mark reinen Golds, die jeder, so oft er dawider thut, ohne einige Hoffnung des Nachlasses, die Hälfte in unsere Kammer und die andere Hälfte der beleidigten Person des obgenannten Geschlechts bezahlen soll.

Zur Zeugnuß dessen haben wir diese Urkund mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, auch mit Unserer Kaiserlichen Majestät Sigel verwahrt. Gegeben in Unserer und des Reichs Stadt Augsburg, den 20. Tag Aprell in dem Jahr des Herrn 1559, Unseres Reichs, des Römischen, im 29. und des andern im 33. Jahr.

Ferdinand



Auf ausdrücklichen
Befehl meines Herrn
des Erwählten Kaisers
L. Kirchsclager.

Anmerkung J. J. Tschudy's: »Diese Uebersetzung ist accurat nach dem lateinischen Original und weicht in etwas ab von der in Hermannus Hermanni »Tschudi'schen Tannenbaum« stehenden Uebersetzung, welche Pfarrer Herkules Tschudi gemacht hat« etc.

Der Unterschied wird aber jedenfalls nicht so gross und wichtig sein, sonst hätte der Verfasser auch angeführt, worin er bestehe. Unserer Ansicht nach ist obige Uebersetzung ganz richtig; einige Pleonasmen sind dem Sinn und Geiste des Diploms nicht schädlich. Dagegen ist der lateinische Text bei J. J. Tschudy, sprachlich und sachlich, an einigen Stellen fehlerfreier als der aus Hermannus Hermanni gezogene bei Jldefons Fuchs (vielleicht Druckfehler bei Hermanni oder Fuchs).

Wir entnehmen diesem und den andern Werken J. J. Tschudy's noch einige weitere, theils die Geschichte unseres Landes, theils diejenige des Geschlechtes Tschudy betreffende Mittheilungen.

Ueber die Herkunft des Geschlechtsnamens Tschudy oder Schudi und über den Beinamen von Glarus berichtet Verfasser sehr ausführlich und da er eingehende Untersuchungen und sorgfältige Nachforschungen in historischen Werken sowohl, als bei damals lebenden berühmten Historikern, unter andern bei Prof. Gerhard Fridrich Müller, Mitglied der Kaiserl. Russischen Academie der Wissenschaften in St. Petersburg, welcher nach grossen Reisen

bis nach China insbesondere über die Ureinwohner des Nordischen Russlands die »Tschuden, Tschudi, Czuden« (später auch oft Finnen genannt), nachforschte und schrieb, angestellt, kommt er zu der Ansicht, dass in den Zeiten der grossen Völkerwanderung einzelne Krieger jenes uralten Volksstammes unter die Alemannen versprengt worden sein möchten, aus welchen wahrscheinlich auch der angesehene Befehlshaber der Schildträger (Scutariorum Rector) »Scudilo« oder »Schudilo« unter dem Römischen Kaiser Constantius im Jahr 354 n. Chr. zu hohen Ehren gelangte. Die weitläufige eingehende Betrachtung ist sehr interessant zu lesen. Ausser verschiedenen andern Schriftstellern citirt er als Gewährsmänner namentlich Schlözer¹⁾ und obgenannten Müller, von dem er einen Brief vom 23. Juli 1763 einrückt, durch welchen derselbe ihm mittheilt, dass alle Völker, die in uralten Zeiten Russland und Sibirien bewohnten, mit dem Namen Czuden, Tschudi belegt, und alte Ueberbleibsel, deren Urheber man nicht kenne, als von den Tschuden herstammend betrachtet werden, womit man auch vielleicht andeuten wolle, dass jenes Volk vor den heutigen Einwohnern viele Vorzüge besessen, indem Tschudo in der Slavonischen und Russischen Sprache ein Wunder bedeute, woraus allem er schliesse, dass keine besondere Familie des Namens »Tschudi« in Russland existirt habe.

S. 67 bis 77 sind dem alten und neuen Wappen der Tschudi gewidmet und mit vielen allgemeinen und speziellen Bemerkungen über dieselben versehen. Von dem sog. »neuen« Wappen mit der Tanne sagt Verfasser unter anderm, dass nach Gilg Tschudi's Bericht in dessen Wappenbuch die Tschudi seit 1313 oder 1316 dasselbe adoptirt und in ihren Briefen und Sigeln so stark gebraucht haben, dass das alte ursprüngliche Wappen darüber fast in Vergessenheit gekommen sei, wozu Verfasser bemerkt, dass sie (die Tschudi) theils der schwere Verlust des Meieramtes, woran sie das alte Sigel stets erinnerte, theils eine grosse Vorliebe für den Tannenbaum dazu verleitet haben möge; denn derselbe sei ein artiges Sinnbild von dem Schicksal der Familie,

¹⁾ Schlözer, Aug. Ludwig, Prof. in Göttingen: Allgemeine Welthistorie Bd. XXXI: Allgem. Geschichte von den Stammvölkern des Nordens.

»auch in den Wildnissen wächst derselbe in die Höhe, er grünt bei Sommer- und Winterszeit, er wird endlich umgehauen, schiesst aber wieder aus den Wurzeln und den Samen des vorigen hervor. Fiat Applicatio! Auf dies spielt folgendes lateinische Verslein an:

»»Aestate, hiemeque, abies semper virescit

In altum tollitur, quæ olim humi jacet.««

(Im Sommer und Winter grünt stets die Tanne,
Empor wird gehoben, die einst am Boden lag).

Dass allmählig, im 17. und 18. Seculum das doppelte Wappen von manchen Tschudi adoptirt wurde, wissen wohl die meisten aus andern Quellen; den ersten Anstoss dazu gab wohl Aegid. Tschudy selbst, denn vor ihm war der Steinbock nachweisbar auch von den vornehmsten Gliedern des Geschlechts nicht geführt worden, dagegen der Tannbaum und zwar schon Anfangs des 16. oder Ende des 15. Jahrhunderts, wie nur bei vornehmen adeligen Personen und Familien, mit Schildhalter, nämlich einem Engel ¹⁾, dagegen ohne Helm und Kleinod, wie viele andere gleichzeitige Sigel erscheinen. Den Steinbock mag Gilg Tschudi wohl erst nach Erlangung des kaiserlichen Diploms von 1559 in sein Wappen und Sigel aufgenommen haben, denn noch den 11. July 1549, während er das zweite Mal die Landvogtei Baden verwaltete, sigelte er mit seinem eigenen Wappensigel eine betreffende pergamentene Urkunde. Diese und das Sigel sind noch sehr wohl erhalten; letzteres ist vollständig (Schild, Helm und Kleinod), Schild und Kleinod weisen den Tannbaum mit herausstehenden Tannzapfen, die deutliche Umschrift in halb Gothischen, halb Lateinischen Majuskeln zeigt den Namen GILG TSCHVDI VON GLARVS ²⁾.

¹⁾ Urkunde, Mahnbrief der Altgläubigen zu Glarus an die kath. Orte, namentlich Luzern, vom 19. Oktober 1528, besigelt von vier ihrer angesehensten Landsleute und Glaubensgenossen, worunter auch Vogt Ludwig Tschudi der ältere, dem Helden im Schwaderloch und Landseckelmeister Bernhard Heer. Durch die Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau in Luzern uns vorgelegt. Vergleiche Dr. J. J. Blumer »die Reformation im Lande Glarus«, Jahrbuch des histor. Vereins, Heft 9 u. 10, wodurch wir auf diese Urkunde aufmerksam gemacht wurden.

²⁾ Diese von Aegid. Tschudy gesigelte Urkunde repräsentirt unter den Badischen Abschieden einen Urtheilspruch der zehn Stände zu Baden, wodurch der Stand Zürich das Recht erhielt, Malefizpersonen zu Stammheim,

Bisweilen findet sich auf Sigeln jener Zeit und unserer Gegend auch über dem Schild das Kleinod allein, ohne Helm, wie es vielleicht damals schon und später in England zur vornehmen aber unheraldischen Mode wurde. Da in Deutschland und England das Kleinod für mindestens eben so wichtig galt als die Schildesfigur, wurde diese bisweilen als Kleinod auf den Schild gesetzt; Landvögte z. B. setzten die Wappenfigur ihrer Vogtei bisweilen als Kleinod in ihr Sigel. In unserm Lande liessen im gleichen Zeitraume, von 1500 bis 1550 wohl nur wenige, und dann gewiss sigel- und wappenkundige Personen, ausser dem Wappenschilde und dem Namen noch die Jahreszahl beisetzen, wie es das Sigel des in der Reformationszeit sehr thätigen Landsseckelmeister Bernhard Heer, mit dem nämlichen Wappen, das dieses Geschlecht heute führt und der Jahrzahl 1518, zeigt ³⁾, und es dürften auch nur wenige Tschudi'sche Sigel eine solche aufweisen. In unserm Lande und darüber hinaus mag der Geschichtschreiber Gilg Tschudy persönlich durch eigenes Beispiel und sein Wappenwerk etc. Vieles zur jetzt noch vorhandenen Neigung und Vorliebe für Heraldik und zur Hebung derselben, wenigstens für einige Zeit, nach gut heraldischen Grundsätzen und diplomatisch genaueren Anforderungen beigetragen haben. Ob ihn für sein Wappenbuch nicht auch der Füssli'sche Vorwurf (vide oben Füssli's Controverse mit J. J. Tschudy) trifft, ist hier nicht zu untersuchen und kehren wir nach dieser heraldisch-sphragistischen Untersuchung zu Kammerer J. J. Tschudy zurück.

Aus Hermanni's Tschudi'schem Tannenbaum führt der Verfasser ein schönes lateinisches Gedicht von 1628 über das vereinigte alte und neue Wappen an mit der Ueberschrift; »In Insignia familiæ Tschudiorum à Glarus.« Wie den grössten Theil der Genealogie aus den Schriften unseres Biographanden, so hat wohl

das damals noch zum Thurgau gehörte, nach Zürich zu führen und daselbst zu verurtheilen etc. Das interessante Aktenstück findet sich im Staatsarchive Zürich und wurde uns durch die Güte des Herrn Staatsarchivar Strickler zugänglich gemacht. — Solche mit Aegid. Tschudy's Sigel versehene Documente dürften gegenwärtig selten mehr zu finden sein, indem selbst das Glarnerische Archiv keines enthalten soll.

³⁾ Vide Anmerkung ¹⁾ auf voriger Seite.

Tagwenvogt Heinrich Blumer von Schwanden den heraldischen Theil seines Stammbaumes grossentheils aus dieser Abtheilung und Aegid. Tschudy's Wappenbuch geschöpft. Mit einem dichterischen Ergüsse »Von dem wahren Adell«, einer Uebersetzung aus Boileau's fünfter Satyre, schliesst die Praeliminarabhandlung auf S. 99, und es folgen nun bis an's Ende des Bandes, wie im zweiten und dritten Bande, die eigentlichen »Geschichten von Glarus« oder die »Stammtafel«, mit andern Worten eine

Geschichte unseres Kantons in Biographien hervorragender Männer der Familie Tschudy.

Die bedeutendern Männer dieses Geschlechts bilden in dem Werke gleichsam den Stamm, mit Aesten und Zweigen, an welchem die einzelnen historischen Thatsachen im Lande Glarus und in einem Theile der frühern Eidgenossenschaft mit den übrigen handelnd auftretenden Personen, meist mit Urkunden belegt, gleichsam als Blätter, Blüthen und Früchte angeknüpft erscheinen. In chronologischer Ordnung werden dann auch an passender Stelle eine Menge lateinischer und deutscher Urkunden (erstere immer mit nachfolgender Uebersetzung) eingereiht, die wir zum Theil aus Aegid. Tschudy's *Chronic. helvetic.* und noch genauer aus Blumer's Urkundensammlung, welche aber manche dem erstern wahrscheinlich unbekannt gebliebene Dokumente enthält, bereits kennen. Leider enthält der dritte Band die 21. Generation nicht mehr, da er nur bis S. 110 reicht und mit Ritter Marquard Tschudy abschliesst. Dadurch fehlt in diesem Bande die Biographie Aegid. Tschudy's, des gefeiertesten Mannes des ganzen Geschlechts. Es existirt jedoch noch ein anderes gleichlautendes, aber vollständigeres Werk unter demselben Titel im Besitze des Herrn Ständerath Dr. F. v. Tschudi in St. Gallen. Dennoch ist darin so viel und vielerlei in ein mehr oder weniger zusammenhängendes Ganze gebracht, dass es eine sehr ausführliche, mit Urkunden belegte Glarner-Chronik bis in's 16. Seculum repräsentirt. Dabei kommen freilich, einer Hauptabsicht entsprechend, manche Wiederholungen vor, so dass uns als urkundlich erläuterte und kritisch gesichtete Grundlage zur Geschichte unseres Kantons, so weit sie reicht, Blumer's Urkundensammlung dienen muss.

Bei jeder Biographie folgt nach der Festsetzung der Eltern und der Geburt, wo dies möglich, die Edukation und eine kurze Lebensbeschreibung, diesbezüglich für die ältere Zeit oft mehr Vermuthungen als Thatsachen bietend und sodann, weitaus den Hauptinhalt bildend, alle ihm bekannten wichtigen geschichtlichen Thatsachen, welche während des ganzen Lebens eines Biographirten im Thale Glarus und in der jeweiligen Eidgenossenschaft vorfielen. Am Ende jeder Biographie werden, so weit es möglich, die Ehefrauen, die Söhne und Töchter mit Namen und genealogischen oder andern Zusätzen bezeichnet.

Den Rittern von Glarus in Zürich, die er sämmtlich auch für Tschudi hält, ist eine eigene Abtheilung mit kleinem Stammbaum gewidmet, wie auch den alten Tschudi zu Flums und Gräplang.

Landammann Rudolph Tschudi 1255, unter dessen Regierung anno 1269 der Hauptort Glarus das erste Mal abbrannte, dann der lange Rudolph Tschudi (der lange Riebing), dessen Sohn und Enkel, beide Johannes, letzterer Pannerherr und aus der (Urkundensammlung von Dr. J. J. Blumer Nr. 86) Urkunde vom 29. Sept. 1370 bekannt, dessen Bruder Heinrich und Pannerherr Heinrich Tschudi nehmen eine grosse Anzahl Seiten in Anspruch; selbst der Katharina Tschudi, Gemahlin des Ritters Hermann von Landenberg in obiger Urkunde von 1370 genannt werdend und deren Tochter Agnes, die Stammutter einiger fürstlicher Häuser, ist ein nicht kleiner Abschnitt gewidmet, begleitet mit Urkunden, deren schon Blumer in seiner Urkundensammlung kurz Erwähnung gethan. Je näher der Schlacht bei Näfels und je später nach derselben, desto reichhaltiger wird die Landesgeschichte. In einem eigens eingefügten Blatte zwischen S. 250, 251 und 292 berichtet er unter anderm über die Letzimauer bei Näfels, dass sie circa 6 Schuh dick¹⁾ und 12 Schuh hoch gewesen und dass sich bei seinen Lebzeiten auch noch am Berge ob Näfels, nicht nur bei Beglingen, nicht unbedeutende Ruinen vorfänden.

¹⁾ Diese Dicke mag die Mauer wohl nur an wenigen Stellen erreicht haben. — Die Ueberreste bei Beglingen sind kaum 2—3 Fuss dick. — Vergleiche über die Letzi Blumer u. Heer, Gemälde von Glarus, und Blumer's Urkundensammlung Nr. 191, Anmerkung.

An anderer Stelle (S. 291) gibt der Verfasser bei Anlass der Besprechung der Urkunde vom 14. Febr. 1371 (Nr. 89 der Blumer'schen Urkundensammlung), Entlastung der Kirche Schwanden von allen Rechten der Mutterkirche Glarus durch Bezahlung von jährlich 5 Pfennig, eine Mittheilung, die, wie manche andere, besonders klar beweist, dass er nicht immer dem Aegid. Tschudy oder andern nachschrieb, sondern auch selbstständig urtheilte, indem er daselbst bemerkt, dass sowohl Aegid. Tschudy (Chronic. helv. I, 475), als Joh. Heinrich Tschudi (Glarner-Chronik p. 106) und Lang (Grundriss der Kirchengesch. p. 925) alle im Irrthum seien und den Spruchbrief Bischoff Heinrich's entweder nie gesehen oder nicht hinreichend geprüft hätten, sonst würden sie nicht gesagt haben, es seien über die Opfer, die mit 5 Pfennig gelöst, der wahren Mutter- und Pfarrkirche Glarus alle ihre Rechtsame vorbehalten. Da sei gerade das Gegentheil wahr, indem Bischoff Heinrich die von Schwanden mit ausdrücklichen Worten von allen pfarrlichen Rechten der Mutterkirche befreit und der letztern nur ihre gebührende Ehre des Vorrangs vorbehalten habe.

Bemerkenswerth und patriotisch klingt das Urtheil (S. 319), welches er über das Schreiben der Eidgenossen vom 28. Februar 1388, also nicht lange vor der Näfelserschlacht, worin die Glarner mit trockenen Worten ganz auf sich selbst angewiesen werden, ausspricht. Das Eidgenössische Schreiben war nach seiner Ansicht ein »elender Trost« für die Glarner gewesen, indem man sie in der grössten Gefahr verlassen habe. Die Eidgenossen seien, ohne den Glarner die geringste Verstärkung zu senden, heimgezogen. Statt einiger hundert Mann, welche ausser der materiellen Hülfe den Muth der bedrohten Glarner ausserordentlich belebt hätten, habe man ihnen nur die zwei Knechte des ermordeten Landammanns von Uri, Wattweiler und Gander, die in der Mordnacht von Weesen haben entrinnen können, gelassen. Die hilflosen Glarner haben das »zweideutige vast treulose Betragen« der Eidgenossen nicht begreifen können, um so weniger, als sie seit dem Bunde von 1351 denselben stets bei erster Aufforderung thatkräftigen Beistand geleistet, so anno 1351 durch Verstärkung der Besatzung der Stadt Zürich mit 200 Mann, anno

1354 mit einer kleinern Anzahl, anno 1365 durch Zuzug nach Basel, anno 1373 nach Mailand, 1383 durch Zusendung von 200 Mann nach Burgdorf zu Gunsten der Stadt Bern und noch anno 1386 auf Begehren der Eidgenossen durch Kriegserklärung an die Herzoge von Oesterreich und ihre thatkräftige Mithülfe bei dem Kriegszuge nach Kyburg, Pfäffikon, in's Thurgau und in die Schlacht bei Sempach.

Eine für die Tschudy'sche Genealogie wichtige, etwas kühne, aber auch in Civilrichter Heinrich Blumer's Tschudi-Stammbaum adoptirte Behauptung stellt er S. 339 auf, nämlich die, dass alle evangelischen und katholischen Tschudy, »die zu Glarus, Schwanden, Ennenda, Näfels, Chur, Gräplang, Metz, Wasserstolz, Wyl, Rapperswyl gelebt und noch leben«, von dem in der Mordnacht in Weesen umgekommenen Pannerherr Heinrich, respective dessen zwei Söhnen Jost und Heinrich abstammen. Wie Jost, der spätere berühmte Landammann, nach Enneda, so soll der Bruder Heinrich sich nach des Verfassers Meinung von Linthal nach Schwanden begeben haben. In damaligen Zeiten sei es den Landeskindern unbenommen gewesen, sich in derjenigen Kirchhöre oder den Tagwen zu setzen, wo es sie am »allerschicklichsten« dünkte, weil damals noch keine Tagwenrechte existirten oder Tagwensgüter zusammengelegt waren. In dem ältesten Tagwensbuch zu Schwanden, das Verfasser auch benutzt zu haben scheint, wird seiner anno 1411, zwar nicht als Rathsherr und Richter, welche Stellen er auch bekleidete, sondern als Bannleiters gedacht, zu jener Zeit eine viel angesehenere Stellung als heutzutage. Der Name »Heinrich« kommt jetzt noch häufig in der Tschudi'schen Familie vor, derjenige »Jost«, aus Jodokus verkürzt, blieb fast nur in ein paar Zweigen zu Schwanden erhalten, nach dem genannten Stammbaum von Heinrich abstammend. — Hermann Tschudy, der ebenfalls in der Mordnacht zu Weesen umkam, soll der Stammvater der Tschudi'schen Linie in Uri gewesen sein. Den Urnerischen »Landrechtsbrief« von 1558, den Landammann Gilg Tschudy ebenfalls, wie das Kaiserliche Diplom von 1559, nicht nur für sich und seine Abkömmlinge, sondern für alle Tschudy gewünscht und erhalten, gibt Verfasser S. 342—43 ganz unverkürzt. Mit Gilg stand sein Bruder Balthasar, Landvogt des Abtes von St. Gallen, im

Toggenburg, vor der Urnerischen Landsgemeinde ein. Es wird in dem Briefe gesagt, dass die Tschudi »schon lenger denn Menschen-gedächtniss bisharo bei uns (in Uri) gesessen.« Auf demselben Blatte wird mitgetheilt, dass Gilg Tschudy sein Landrecht im Lande Schwyz im Jahre 1566, laut »Extract aus dem Protokoll zu Schwyz, welchen mir Obrist Karl von Tschudy communicirt«, erneuert habe.

Von S. 347 des ersten, bis S. 624 des zweiten Bandes, also 277 Seiten, von 1389 bis 1456 werden die Geschichten von Glarus unter der Ueberschrift »Jost Tschudi, Landammen« geführt, und von S. 624 bis Ende des zweiten Bandes S. 950, von 1456 bis 1500 unter derjenigen »Johannes oder Hans Tschudy, Landammen«, beide ächte Heldengestalten, ersterer nicht nur ein ausgezeichnete Anführer im Kriege, sondern auch im Frieden, letzterer hauptsächlich durch seine einflussreiche Stellung und Führung der Glarner in den Burgunder-Kriegen bekannt. Die übrigen irgendwie in unserm Lande während jenen Zeiträumen handelnd auftretenden Personen und Familien werden dabei, wenn auch weniger ausführlich, doch hinreichend berücksichtigt und durch Unterstreichung der Namen mit rother Tinte hervorgehoben; bei den Tschudy fehlt der rothe Strich nie, und zwar ist Jost Tschudy nach des Verfassers und vielleicht nach der Ansicht vieler Geschichtskundigen der Mann, welcher bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts dem Staate so grosse Dienste geleistet, wie kein zweiter.

Im Allgemeinen drängt sich zwar dem unbefangenen Leser das gerechte treffende Urtheil Dr. J. J. Blumer's im »Gemälde von Glarus« (vgl. oben), auf, dass das ganze dreibändige Werk, seiner Tendenz getreu, »mit stark ausgedrückter Vorliebe für den Glanz seines (des Verfassers) Hauses« geschrieben sei.

Bei der Besprechung des zweiten Werkes, der »eigentlichen Stammtafel des Tschudi'schen Geschlechts« oder der »Generationes« können wir uns kürzer fassen, da dasselbe entweder als der 4te Band des vorigen Werkes, oder als Recapitulation, Compendium, noch besser als ein concinuer Auszug oder als die wirkliche Genealogie der Tschudy betrachtet werden muss.

Nach den eigenen Worten des Verfassers ist die Genealogie der Endzweck desselben; ein Räthsel bleibt uns aber, wesshalb er

dieselbe nicht bis auf seine Tage fortzuführen suchte. Dagegen nahm er einen grossen Theil der geschichtlichen Begebenheiten unseres Kantons in engerer Form mit in dieses kleinere Werk hinüber. Als Genealogie darf es wenigstens der Form nach als Muster gelten, auch wirft es noch manchen Lichtstreifen auf die Geschichte und Genealogie anderer Glarnerischer Familien. Die Urkunden fehlen zwar grossentheils, doch ist ihrer und der übrigen Quellen auch hier gedacht, Nach kurzer Einleitung beginnt es mit Johann I. und geht weiter als die Geschichten von Glarus, nämlich bis zu Seckelmeister Peter Tschudi in Chur, behandelt also fast ganz auch die 21. (XXI) Generation, welche allein beinahe die Hälfte des Bandes in Anspruch nimmt. Diese und die folgenden Generationen der Tschudi'schen Familie nahmen bekanntlich im 16. Jahrhunderte den lebhaftesten Antheil für und wider die Reformation¹⁾; sie stellten naturgemäss ihrer einflussreichen Stellung mit andern angesehenen Familien bewährte Kämpen in beide Lager, doch war die konservative Haltung, die Neigung beim Alten zu bleiben, längere Zeit vorherrschend. Die Reformationsgeschichte und insbesondere die spezielle Theilnahme der Tschudy daran, ist daher hier wie in der Urkundensammlung des Verfassers sehr gewürdigt. Gilg oder Aegidius Tschudy's Geschichte ist bereits in Angriff genommen, aber auch hier nicht fort- und ausgeführt. Wir müssen dies bedauern, da vor mehr als hundert Jahren die Geschichtsquellen noch viel reichlicher vorhanden waren als gegenwärtig und Verfasser sie aufzuspüren und zu benutzen verstand; wer unter den Tschudi'schen Familiengliedern hätte damals zur Sammlung und Verwerthung der einschlägigen Nachrichten über ihn sich besser geeignet als der Verfasser, der von dem Baron Leodegar von Tschudi auf Graeplang fast den ganzen Nachlass Gilgs durchgehen und prüfen, das von Landammann Cosmus Heer neu eingerichtete Landesarchiv, die Privatsammlungen der Landammänner Dionis Bussi und Fridolin Bussi, Landammann Frid. Tschudy's, von Dr. und Seckelmeister Peter

¹⁾ Vide unsern Glarnerischen Geschichtschreiber, insbesondere »Jahrb. des histor. Vereins« Heft 9 u. 10, Dr. J. J. Blumer's: »Die Reformation im Lande Glarus«.

Tschudi, Pfarrer Herkules Tschudi, Pannerherr Peter Tschudi, Thomas Tschudi, Valentin Tschudi und Joh. Heinrich Tschudy, Kammerer und Verfasser der ersten Glarnerchronik, und mancher anderer Geschichtsfreunde, die Jahrszeitbücher u. s. w. benutzen konnte und aus Zürich durch Füssli und andere Geschichtsfreunde, wie auch aus andern Kantonen unterstützt wurde? Wohl geniesst Aegidius Tschudy bei der speziellen Betrachtung der vielen andern bedeutenden Männer dieser Generation einer ziemlichen Würdigung, aber wir müssten uns seine Geschichte aus jenen einzelnen und zerstreuten Anführungen und andern Quellen mühsam zusammensuchen, wenn wir der Mühe nicht durch Ildefons Fuchs's und Vogel's Lebensbeschreibung und in unserer Zeit durch die noch gründlichere und gediegenere Biographie Dr. J. J. Blumer's¹⁾ enthoben wären.

Wir kommen zur Betrachtung des dritten Werkes des Verfassers, nämlich des Bandes, welcher enthält:

- a) Eine »Geographisch-physikalisch- und politische Beschreibung des Kantons Glarus.«
- b) Einen »Historischen Bericht über den bürgerlichen Zustand des Landes Glarus vor, unter und nach der Schlacht bei Näfels« anno 1388.
- c) Ein »Urbarium des Spitals zu Glarus«.
- d) »Acten der Tagwen Glarus und Enneda.«
- e) »Acten der Kirchen und Schull zu Glarus.«
- f) »Acten über den Gantberg hinter Schwanden.«
- g) Am Ende die schon berührte »Beschreibung der Gründung und des Baues der Kirche in Enneda.«

Ad a. Geographisch-physikalische Beschreibung des Kantons Glarus.

Verfasser hat alle Schriftsteller vor ihm benützt und liefert für seine Zeit ein recht anziehendes und getreues Bild unseres Kantons. Wir entnehmen demselben in freier Wiedergabe einige

¹⁾ Jahrbuch des histor. Vereins des Kant. Glarus, Heft 7 u. 10.

Facta, soweit sie nicht schon in dem ausgezeichneten, ungemein reichhaltigen und allseitigen »Gemälde der Schweiz; Kant. Glarus« von Blumer und Heer enthalten sind:

Anno 1771 wurde von unserm Stande Hr. Rathshr. und Ingenieur Jakob Schindler an den Fürstabt von Dissentis und die benachbarten Bündnerischen Gemeinden gesandt, um sie geneigt zu machen, von Bellenz her durch das »Polenserthal« (Blegno-Thal) über den St. Marienberg (Lukmanier) auf Dissentis und von da über unsern Bündnerberg (Panixer) in unsern Kanton einen »offnen Italienischen Pass und Strass« anzulegen¹⁾. Obwohl der Abt geneigt schien, entzogen sich die Gemeinden den Verhandlungen, wobei Churer- und andere Spediteurs die Hand im Spiele gehabt haben sollen. Eine vorgenommene Untersuchung des Sandgratpasses ergab ein negatives Resultat.

Verschiedene Angaben auf S. 64, a u. b, sollen beweisen, dass Glarus schon im 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts das Münzrecht ausgeübt, also eigene Münzen geschlagen habe, besonders Glarnerschillinge in der Grösse der Luzerner- und Schwyzerschillinge; dieselben hatten als Avers einen Heiligen mit dem Wanderstab und der Umschrift »Sanctus Fridolinus«, als Revers einen doppelten Reichsadler mit der Umschrift »Moneta nova Glaronensis.« Verfasser selbst besass ein Stück mit noch etwas gothischen Buchstaben, daher geschah die Prägung wahrscheinlich vor 1500; ein ähnliches Stück sah er bei Herrn Präceptor Steinmüller, vielleicht vor der Reformationszeit geprägt, ein anderes mit lateinischer Inschrift von 1611 mit gekröntem Reichsadler bei Hrn. Dr. Tschudy und ein Hr. Schinz in Zürich soll 2 diesen ganz ähnliche Schillinge mit der Jahrzahl 1612, sowie ein Hr. Rathsherr Tschudi, Cathol., ein Stück mit gleichen Bildern und Umschriften, aber doppeltem Reichsadler besessen haben. Ferner enthalte ein ungedrucktes Zürcherisches Münzprobirbuch nach einer Angabe G. Emman. v. Haller's folgende 2 Stellen: Anno 1612. Glarner Haller 2 Lht. fein, 11 br. 2 d. wägen ein Loht und anno 1613 Glarner Schilling 4 Lth. 2 Qu. fein zu 216 auf die Rheinische Mark.

¹⁾ Kurze Bemerkung bei Blumer u. Heer, Gemälde von Glarus S. 507.

Ebenfalls nach einer Mittheilung von Hallers an den Verfasser hätte nach der »Carte ou liste de differentes monnoyes déclarées pour billon« Glarus sog. »testons« »Dicken« von der Grösse eines Zürcherguldens und wirkliche Ducaten gemünzt, welche Angaben wir indessen durch keinerlei andere Hinweise bestätigt finden.

Ueber die »Feueranstalten« ist S. 68 bemerkt, dass sie ziemlich gut und der hilfreiche Zulauf ein sicherer sei bei eintretendem Brandunglücke. Die Tagwen Glarus, Mollis, Näfels, Schwanden, Enneda, Netstall und Mitlödi besaßen bereits vor mehr als 100 Jahren, anno 1760, Feuerspritzen.

Unter verschiedenen Ueberschwemmungen der Linth ist S. 70 auf die Wassernoth von 1565 und 66 hingewiesen, und aus einem Protokolle (wahrscheinlich des Rathes) vom 19. März 1567 die Stelle gezogen: »Umb daß die Linth den Fahl gar gen Näfels genommen und weder Anschleg thugind, noch wehrind, da aber bald großer Schaden entstanden und folgen möchte, ist erkannt: daß sie wehren und Anschleg thun söllind, bey Ihren Eiden und das angenz¹⁾ und welcher Tagwenmann nit ghorsam, wellend M. H. H. ghorsam machen.« Daraus folgt, dass schon vor mehr als 300 Jahren die Linth im Unterlande zum Theil durch lässige Unterhaltung der Wuhrunen und daheriges Austreten Ueberschwemmungen verursachte.

»Von den Rieteren« findet sich S. 83, 200 Jahre später als obiges Protokoll, von J. J. Tschudy selbst eine längere eingehende Betrachtung, aus der hervorgeht, dass man schon zu seiner Zeit öfters von Projekten gesprochen, wie die Höhe des See's vermindert und die tief gelegenen Flächen des untern Landes zurück-erhalten werden möchten. Landvogt Christ von Unterwalden, ein Sachverständiger, habe es unlängst (circa 1770) für möglich, thunlich und nützlich erachtet, von der Näfelser Linthbruck an, die Linth dem Wallenberg nach in den See zu führen und dann dem See durch die tiefer »durchfuhrtete« Maag und mehrere Canäle einen hinlänglichen, für Weesen und Wallenstadt wie für das Glarnerland richtigen Ablauf zu verschaffen. Die Schwierigkeiten

¹⁾ Anfangs, angehends.

seien jedoch so gross, die Harmonie so vieler Interessirter und die Zusammenlegung eines hinreichenden Fondes so unwahrscheinlich, dass man die Ausführung zur Zeit noch für einen Traum halten könne. Wenn daher nach Herrn Linthingenieur Legler zwar schon 1783 Ingenieur Hauptm. Lanz von Bern¹⁾ ein weitergehendes Projekt entwarf, so ist eine ganz durchgreifende Verbesserung des Linthlaufes doch erst von dem hochverdienten Menschenfreunde Hs. Conrad Escher von der Linth zuerst ausgesprochen und auch unter allseitiger reger Betheiligung und spezieller Beihülfe unserer energischen Mitbürger Landammann Nikolaus Heer und Rathsherr Conrad Schindler von Mollis durchgeführt worden. Der Verfasser selbst sagt noch, dass sehr viel Land bis zum Schloss Gryнау hinunter unter der Versumpfung leide und gerettet werden könnte, und fragt zuletzt: »Was würde das fleissige und reiche Holland hier thun?« Seine Frage ist etwa 40—50 Jahre später schön und grossherzig beantwortet, sein Traum wie der Wunsch so vieler Menschenfreunde, zur herrlichen, grossartigen, vollendeten Thatsache geworden. Neben der Anführung noch anderer aufgetauchter Vorschläge zur Hebung des Uebels spricht er noch die Ansicht aus, dass vor gar alten Zeiten die Linth bis Näfels und von dort freiwillig in den weiter hinauf reichenden Wallensee geflossen sein möchte und dass vermuthlich von diesem her die Schiffe bis nach Näfels hinauf gefahren seien, wenn anders Näfels von Navalia herstamme.²⁾

Vom Jahre 1753, als er Pfarrer zu Schwanden war, bemerkt er S. 92 über die Erweiterung der Kirche daselbst und die Erhöhung ihres Thurmes, dass Meister Hans Ulrich Grubenmann³⁾ die Arbeit um die, von den Kirchengemeindsgenossen freiwillig zu-

¹⁾ G. H. Legler, Linthingenieur, »Ueber das Linthunternehmen« im IV. Heft des Jahrbuches des histor. Vereins (1868).

²⁾ Navalis, Schifflande, Landungsplatz. Ein altes lateinisches Lexicon hat Navalia, Nähefels, eine Stadt im Cant. Glarus in der Schweiz. — Herr Schulinspector J. H. Heer leitet diesen Namen mit mindestens eben so plausiblen Gründen von einem andern Stamme ab. (Jahrb. des histor. Vereins, Heft IX, 1873. — Hr. Dr. J. J. Blumer im Gemälde der Schweiz, Glarus, hält die alte Ableitung aus dort angegebenen Gründen für wahrscheinlich.

³⁾ Derselbe, der die hölzerne gedeckte Linthbrücke zu Schwanden gebaut.

sammengesteuerte Summe von 1600 Gulden und 8 Louisd'or übernommen, während die Baumaterialien durch Frohndienst herbeschafft wurden. Da der Baumeister weit mehr gemacht als er pflichtig gewesen, habe ihn die Gemeinde mit »einer Discretion von 100 Ducaten regalirt.«

Diese Beschreibung enthält noch manches andere Bemerkenswerthe, z. B. ein hübsches Gedicht über den Spiel- oder Lindenhof in Glarus in französischer und deutscher Sprache, etwas von der Kapelle St. Nicolaus im Büel, einst auf dem Burgstein bei Enneda gelegen; von den Verheerungen der Guppenruns u. s. w.

Ad b. Zu dem historischen Bericht von dem bürgerlichen Zustande des Landes vor und nach der
Schlacht bei Näfels

für Hauptmann Junker Joh. Baptist Louis Theodor Tschudy, Kgl. Raths, Grand beillif des Adels zu Metz und Herrn von Colombey anno 1765 zusammengetragen, der denselben sich vom Verfasser zum Zwecke eines »vorhabenden poetischen Werkes« erbeten hatte, haben wir nur zu bemerken, dass sie ausführlich, anziehend, manchmal dem Zwecke entsprechend, sogar poetisch, daher mit etwas mehr Romantik als Kritik geschrieben ist.

Ad c. Urbarium des Spitals zu Glarus.

Vor der Gründung dieses humanen Institutes soll auf der Burg bei Glarus ein Schwesterhäuslein bestanden haben. Dass Landammann Aegid. Tschudy und der damals in Freiburg im Breisgau lebende Dichter Heinrich Loreti gen. Glarean zu den Hauptstiftern des alten ersten im Jahr 1558—1560 errichteten, gebauten und anno 1861 abgebrannten Spitals in Glarus gehörten, lesen wir in den Chroniken¹⁾. Ersterer schenkte 172, letzterer 150 gute Glarnergulden. Es steuerten aber noch eine Menge anderer Privatpersonen in Beträgen von 1 bis 100 Gulden freiwillig dazu

¹⁾ Vide die ausführliche Abhandlung darüber von Hrn. Nationalrath Dr. N. Tschudi in Heft XVI des Glarner histor. »Jahrbuchs«: »Der alte Spital zu Glarus, seine Entstehung und seine Wirksamkeit bis zur Auflösung im Jahre 1852.«

bei, die meisten dem Hauptorte selbst angehörig oder daselbst sesshaft, aber auch einzelne aus andern Gemeinden, wie von Enneda, Schwanden, Mollis, Näfels, Netstal. Bekanntlich theilte sich auch eine ziemliche Anzahl Aebte und Klöster durch Spenden. Die im Kanton Glarus, meistens im Hauptflecken wohnenden Wohlthäter, gehörten folgenden Familien an:

Weitaus am reichlichsten, sowohl personell als materiell theilten sich die Tschudy; dann folgen die Heer, Schuler, Schiesser, Brunner, Hösli, Vogel, Stucki, Küng oder König, Hässi, Jenny, Trümpy, Gallati, Kubly, Aebly, Freuler, Stähli, Schmid, Marty, Schindler, Stauffacher, Michel, Blesi, Dürst, Elmer, Weiss, Dinner, Landolt, Pfändler, Walcher, Störi, Leuzinger, Müller, Feltmann, Altmann, Scherrer, Büeler, Luchsinger, Milt etc. Dass die Familien Blumer, Zwicky und andere fehlen, kommt daher, weil damals noch keine Glieder derselben in Glarus selbst wohnten. Unter den ausgestorbenen Glarner Geschlechtern theilten sich die wohlhabenden Bussi, Bälgi, Maad am freigebigsten. Im Ganzen betrug diese erste Collecte über 2100 Gulden, während die specificirt angegebenen Baukosten nicht völlig 1300 Gulden erreichten. Das Amt der Oberaufsicht über das neu geschaffene Institut führenden »Spitalmeisters« wurde als wichtig und rühmlich angesehen und mit tüchtigen Männern vornehmer Familien besetzt. Die Namen der durch die Herren Tagwensräthe, von 1685 an durch die Tagwenleute gewählten »Herren Spitalmeister« sind chronologisch (bis 1776) geordnet, folgende:

Vogt Rudolf Maad 1554, Vogt Hösli 1569, Vogt Frid. König 1578, Jakob Marty 1586, Vogt Fridol. Kubli 1587, Balth. Gallati (der 1625 Landammann wurde) 1603, Oswald Kuchli (Sohn Landammann Jost Kuchli's) 1610, Jakob Vogel 1618, Frid. Vogel 1626, Richter Frid. Jseli (später Landammann) 1667, Pannerherr Peter Tschudi 1679, Abraham Heer, der erste von den HH. Tagwenleuten gewählt, 1685, Seckelmeister Adam Tschudi 1697, Hans Peter König, Landvogt, 1704, Schiffmeister Albr. Vogel, als Vicar für König, 1710, Andreas Gallati 1716, Jakob Elmer, nachher Landvogt, 1722, Rathshr. Melch. Jakober 1734, Major Salomon Walcher 1740, Joh. Heinr. Aebly 1746, Joh. Peter Jakober, Vice-Rathsherr, 1752, Peter Paul Blumer 1758, zog in Brandenburgische

Kriegsdienste, Jost Heiz 1761, Casp. Joseph Freuler 1770, Joh. Heinrich Schuler, Fähndrich 1776. Weiter reicht die Liste nicht.

Bei dem Amtsantritt des Hrn. Spitalmeister Richter Fridolin Jseli anno 1667 »in Gegenwart der von den Herren Dorfräthen verordneten HH. Landammann Joh. Heinr. Elmer, Landammann und Pannerherr Jakob Marty, Landvogt Jakob Gallati, Kirchenvogt Cosmus Dinner, Schiffmeister Balth. Freuler und Andreas Gallati betrug das Hauptgut mit Zins 15,907 gut Gulden«, anno 1741 unter Hr. Spitalvogt Salomon Walcher war das Spitalvermögen bereits auf 25,706 Gulden gestiegen. Aus den Zinsen dieses Spitalvermögens wurden alle Jahre ansehnliche Unterstützungen an die Armen aller übrigen Gemeinden verabfolgt, so im Jahre 1771 beinahe 200 Gulden, laut Spitalrathsverordnung vom 24. Jänner, unterzeichnet von Landschreiber Zweifel. Das Institut diente, wie die meisten Spitäler damaliger Zeit, nicht nur, wie heutzutage die neuern Krankenhäuser, ausschliesslich der Krankenpflege, sondern auch der Aufnahme, alter, siecher, obdachloser Armen, einheimischer und fremder, also als Armen-, Kranken- und Pfrundhaus u. s. w., ähnlich wie das gegenwärtige, ebenfalls von einem Tschudi initiativ (1855) erstrebte Armen- und Krankenhaus des Hauptortes Glarus; dieser eigentlichen ursprünglichen Bestimmung scheint es jedoch in den letzten Decennien des Bestehens einigermassen entfremdet worden zu sein. Im Jahre 1560 erhielten die Tagwenleute von Glarus ihres Spitalles wegen von Landammann und Rath einen Freiheitsbrief, den der Verfasser S. 171 u. 172 copirt hat. (Vgl. oben angeführten Aufsatz von Nationalrath Dr. N. Tschudi: »Der alte Spital zu Glarus etc.« »Jahrbuch« Heft XVI. pag. 54—105).

Ad d. Acten der Tagwen Glarus und Enneda.

Diese bieten uns hauptsächlich Auszüge und Copieen aus dem alten »dicken Tagwensbuch« und einem alten »Tagwens-Copie-Buch«: Verordnungen, Verträge, Gerichtsurtheile, Abkommnisse, Rathserkenntnisse, den »eltesten Feuer- u. Wacht-Brief der Dorfleuthen zu Glarus von 1470« und Anderes mehr. Letzterer wurde von Landschreiber Jost Hösli geschrieben

und unterzeichnet, und von Landammann Werner Aebly gesigelt. Derselbe verordnet unter andern Bestimmungen:

- 1) Daß der Besitzer eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, so »daß es ein Geschrei und Gelauf wirt«, zu einer Strafe von 10 fl. (2 $\text{fl.} = 1 \text{ fl.}$ (Gulden) verurtheilt sein solle.
- 2) Jedes Jahr wurden »drei Feur-Gschauwer« von den »Dorfleuthen« erwählt, welche strenger als heutzutage die Häuser von »außen und innen« untersuchen mußten und unter andern auch den Auftrag hatten »einen sorglichen Ofen niederzuschlagen«.
- 3) Durfte Niemand nächtlich im Hause Hanf reiten, ohne ein »Becki oder Zuber mit Waßer« unter demselben, keinen Hanf und Flachs auf dem Ofen dörren und dergleichen.
- 4) Durfte keine »rechte Wäsche oder Sechten« im Hause, sondern nur im »Sechthause« gehalten werden.
- 5) Mußte auf der »Rußdiele« und außen am Hause je eine hinlänglich starke und lange Leiter zu jedem Hause vorhanden sein.

Alle Bestimmungen sind noch genauer festgestellt und sollen bei einer Buße (Nr. 2—5) von 1 bis 5 fl. und amtlicher Herstellung des Fehlenden in eigenen Kosten, gehalten werden.

Bekanntlich brannte Glarus nicht nur in den Jahren 1299, 1337 und in neuester Zeit 1861, sondern auch anno 1447 und zwar sammt der Pfarrkirche ab, in letztem Jahre (1447) jedenfalls grösstentheils; die Erinnerung an diese grossen Brandkatastrophen, insbesondere die der letzten, mag die Wachsamkeit und Strenge gegen alle feuergefährlichen Handlungen und Einrichtungen in dem allmählig wieder neu erstandenen, meist aus hölzernen Häusern bestehenden Flecken hauptsächlich hervorgerufen und begründet haben.

Ausser verschiedenen andern Angaben finden wir vom Jahre 1559 auch solche über den Bau der, gewiss noch Vielen von uns in Erinnerung stehenden »Tanzlaube« mit der »Ankenwaag« im Erdgeschoss, im Sand in Glarus, welches nicht altersgraue, sondern vor Alter schwarze unschöne hölzerne Landesgebäude im Jahre 1837 dem neuen schönen, durch den 1861er Brand so bald wieder zerstörten »Staatsgebäude« den Platz räumen mußte.

Ad e. Acten »wegen der Kirche und Schull« zu Glarus.

Diese enthalten ähnliche Actenstücke wie vorige. Erwähnenswerth ist vorzüglich ein »Oberkeitlicher Bannbrief der Gemeinsamen Kirchenwälder gegen das Eisenwerk in Seerüti vom 16. Oktober 1571« und der sogen. »Eißenoder Bannbrief etlicher Kirchenwälder in der Seerüti gegen das Eißenwerk daselbsten von 1602«, aus welchen sich ergibt, dass noch lange nach 1530, der Zeit der ersten Ausbeutung, jenes Eisenbergwerk wenigstens zeitweise betrieben wurde. Die Tagwenleute von Glarus, Enneda und Netstall suchten bei Landammann und Rath durch Nachsuchung theilweiser Bannung ihrer Wälder Schutz gegen die Uebergriffe der Inhaber und Arbeiter jenes, wahrscheinlich in der Nähe von Salomon Gessner's Denkmal betriebenen Bergwerkes und fanden ihn auch. Als Besitzer des Eisenwerks anno 1602 werden Hans Heinrich Schwarz, d. Z. Statthalter (später Landammann), sammt seinen Mitherren Lienhard Schwarz und Hans Stächeli von Basel, und als »verordnete und follmächtige Gewalthaber« der drei Tagwen die Herren Ulrich Tschudi, Landsbaumeister, Thomas Goldsknopf, Fridli Trümpey, Niklaus Vogell, Heini Kubly und Hans Aebly genannt. Das Original soll in der »Gewahrsame der Herren Tagwenleuten zu Netstall« liegen, von Landschreiber Melch. Aebly geschrieben und unterzeichnet und mit dem Landessigel versehen sein.

Ferner finden sich am Ende dieser Acten drei, den Protokollen des Landesarchivs entnommene »Urtheilbriefe« von 1663, 1667 und 1741, welche die Unterhaltung der Klönthaler-Strasse durch die drei beteiligten Gemeinden Glarus, Enneda und Netstall, als »Gemeine Kirchgenossen« und Eigenthümer des Kirchenwaldes im Klönthal, ordneten. Das Augenscheingerichtliche Urtheil von 1741, in welchem nur noch zwischen zweien der beteiligten Tagwen, Glarus und Netstall, ein Streit behandelt wird über die Aufrechthaltung des Seerütiwegs und die seit 1726 aufgelaufenen Kosten, stellte das gute Einvernehmen wieder für lange Zeit her, indem der Tagwen Glarus mit Riedern drei, der Tagwen Netstall zwei »Mann« zu stellen und beide Tagwen »proportionaliter« die

Kosten zu zahlen verpflichtet wurden, während die »frühern besigleten Brief in seinem esse und Kreften verbleiben.« Glarus hatte alter Uebung gemäss ganz gleichmässige Belastung, Netstall dagegen eine solche nach der Zahl der Communicanten oder Tagwenrechte beansprucht. Den Vorsitz des Gerichts führte Landammann Carl Franz Reding von Biberegg. Die Richter wurden »nach Gebräuchen von denen Partheien ernamset« (und zwar die Herren Frid. Blumer, alt Landvogt zu Baden, Hauptm. Jakob Franz Bachmann, alt Landshauptmann und des Raths, Melch. Legler, alt Landseckelmeister, und Joh. Legler, alt Landvogt. Die Abgeordneten oder »Ehrenausschüss« waren von Glarus Joseph Anton Tschudy, Ritter und alt Landammann, Peter Weiss des Raths, Tagwenvogt Jakob Elmer, Landvogt zu Sargans, und Hauptm. Christoph Zweifel von Netstall, Seckelmeister Joh. Stäli, Rathshr. Franz Gallati, Rathshr. Rud. Leuziger, Xanten Felix Kubly, Tagwenvogt und alt Tagwenvogt Joß Spälty) mit ihrem Beistand Hrn. Hauptm. Fridol. Joseph Hauser, Landammann zu Glarus. Es unterzeichnete der geschworne Landschreiber Fridrich Hauser und sigelte Landammann Reding mit seinem »eigenen Secret Insigel«.

Diese Urkunde beweist, dass die Strasse in das so viel besuchte, wichtige, drittgrösste Thal unseres Kantons schon in frühern Zeiten auffallender Weise nicht die Behandlung einer eigentlichen Landesstrasse erfuhr und daher früher und später so viele Differenzen verursachte.

In den Litteræ c, d und e existiren noch eine beträchtliche Anzahl Urkunden und in der sechsten

Ad f. würden nun noch diejenigen »über den Gantberg« folgen. Sie bieten manches Interessante, sind aber so weitläufig und erfordern so viele Localkenntnisse, dass wir bei ihnen nicht verweilen dürfen. Wir verlassen daher diesen reichhaltigen, noch viel Bemerkenswerthes bietenden Band und besprechen noch in Kürze die letzten zwei selbstständigen Werke J. J. Tschudy's, zuerst

4) Das grosse Familienregister.

E. Fridrich von Mülinen (Dr. J. J. Blumer) in seinem »Prodromus etc.« sagt von demselben, dass es viele Landesgeschlechter enthalte und noch oft benutzt werde. Der voluminöse Manuscript-

Band in 4^o trägt am Rücken den Titel »Familienregister von J. J. Tschudy«, im Innern den ausführlichen Titel:

»Extractus«

»aus allen noch vorhandenen Taufbüchern der »evangelischen Gemeind Glarus sind anno 1598 bis »auf gegenwärtige Zeiten: worin nach dem Alphabet »die Eheleut, die Zeit ihrer Copulation, ihre er- »zeugten Kinder, ihr Todt, nebst einigen denk- »würdigen Particularbegebenheiten, so wie selbige »auf den Tauf-, Todten- und Ehe-Registern ange- »merkt stehen, getreulich ausgeschieden worden »sind, von mir« Joh. Jakob Tschudy, Pfarrer der »Gemeind. Anno 1772.«

Der Verfasser beabsichtigte durch diese Arbeit, einem während seiner Amtsthätigkeit als Pfarrer in Glarus oft und stark sich ihm aufdrängenden Bedürfnisse abzuhelpfen, um leicht und schnell den in sehr verschiedener Absicht häufig an ihn gestellten Anforderungen und Fragen nach verwandtschaftlichen Verhältnissen entsprechen zu können. Ebenso sehr mag ihn aber seine Vorliebe und sein Talent zu genealogischer Thätigkeit, die nicht uninteressante, wenn auch langweilige Arbeit selbst und der eigenthümliche Besitz eines solchen Werkes dazu angetrieben haben; denn sie erforderte eine zweijährige Aufopferung seiner Nebenstunden, und, wie der Verfasser selbst gesteht, weit mehr Zeit, Mühe, Aufmerksamkeit und Geduld, als er Anfangs sich eingebildet.

Den Schluss des Buches bildet eine »Tabelle von den »eingesegneten Ehen, gebornen Kindern, verstorbenen »Leuten, jungen Catechumenen und gezählten Com- »municanten in der evangelischen Gemeinde Glarus, »so wie selbige auf den Ehe-, Tauf- und Todtenlisten »verzeichnet gefunden sind, von 1598 bis auf gegen- »wärtige Zeiten, 1772.«

Diese statistische Tabelle enthält in historischer und culturhistorischer Beziehung manches Bemerkenswerthe; sie konnte zwar in den ersten 75 Jahren nicht in allen Rubriken vollständig erstellt werden, strebt aber allmählig, je nach dem vorgelegenen Material,

immer grösserer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu. Im Jahre 1675 sind schon fast alle Rubriken besetzt. Wir finden Getaufte:

anno 1599	56	anno 1700	79
» 1620	55	» 1720	89
» 1640	57	» 1740	71
» 1660	78	» 1760	129
» 1680	109	» 1780	113

Zeiträume von ungefähr 40 Jahren angenommen, finden wir, bei freilich im ersten Jahrhunderte, wie oben bemerkt, nicht ganz zuverlässigen Angaben, folgende sammthafte Ergebnisse:

Von 1601—1640: Ehen — Getaufte 2306, Knaben 1166, Mädchen 1134, Zwillinge 13, Uneheliche 42.

Von 1641—1680: Ehen 530, Getaufte 3318, Knaben 1735, Mädchen 1583, Zwillinge 27, Uneheliche 28. Auf je eine Ehe trifft es 6 Kinder.

Von 1692—1732: Ehen 893, Getaufte 3824, Knaben 1969, Mädchen 1857, Zwillinge 29, Uneheliche 34. Auf je eine Ehe trifft es $4\frac{1}{4}$ Kinder.

Von 1733—1772: Ehen 1042, Getaufte 4209, Knaben 2200, Mädchen 2209, Zwillinge 37, Uneheliche 31, Verstorbene 3819. Auf je eine Ehe trifft es 4 Kinder.

Zur Vergleichung lassen wir zuletzt eine wie die ältern, ebenfalls nur annähernd genaue Zusammenstellung der letzten 40 Jahre der evang. pfarramtlichen Buchführung der Stadt Glarus folgen:

Von 1836—1875: Ehen 2833, Getaufte 6307, Knaben 3225, Mädchen 3082, Geborne 6969, Confirmirte 3496 (Knaben 1681, Mädchen 1815), Gestorben 5469. Auf je eine Ehe $2\frac{1}{4}$ Kinder.

Im Jahre 1858 befand sich unter 186 Gebornen kein einziges aussereheliches Kind.

Bei allen diesen Angaben muss im Auge behalten werden, dass anno 1698 Netstall, anno 1725 Mitlödi und anno 1774 Enneda eigene Kirchen erbauten und demzufolge auch eigene Kirchenbücher führten, wesshalb ihre Gebornen, Ehen, Verstorbenen u. s. w. von den genannten Jahren an nicht mehr in die Glarnerischen Kirchenregister eingetragen wurden.

Noch mit einigen Worten auf das Familienregister oder den genealogischen »Extractus« zurückkommend, ist zu bemerken, dass

die Durchführung desselben den Beweis liefert, dass der Verfasser ausser für schon genannte Disciplinen Geschichte, Genealogie etc. auch für Statistik ungewöhnliches Talent und entsprechenden Fleiss besass, was um so mehr Anerkennung verdient, als die Führung der Kirchenbücher in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens nicht mit der Genauigkeit, wie späterhin, besonders in unserm Jahrhundert, geschah.

Obwohl nun bei jedem Geschlechte noch ziemlich viel Raum zur Fortsetzung der Arbeit, welche mit dem Jahre 1783 abschliesst, offen gelassen ist, so hätte der überflüssige Raum doch nicht bis auf unsere Tage hingereicht, so dass sich Herr Pfarrer Wilhelm Freuler in Zürich während den letzten Jahren seines Aufenthaltes in Glarus veranlasst fand, das langweilige, aber verdienstliche Werk auf Grundlage der Pfarrbücher und des besprochenen Tschudi'schen Manuscripts bis auf unsere Tage, 1875, wenn auch in etwas veränderter Form, fortzusetzen und es seiner Vatergemeinde zu dediciren. Das Manuscript Kammerer J. J. Tschudy's lag lange Zeit in Mollis, kam dann in die Hände von Civilrichter und Tagwenvogt Heinrich Blumer in Schwanden, der es namentlich zur Herstellung des Tschudi'schen Stammbaumes benutzte. Von diesem kaufte es seiner Zeit Hr. Bundespräsident Dr. Joachim Heer um eine hohe Summe, um es darauf dem Pfarrarchive Glarus zum Geschenke zu machen.

5) Der »historische Bericht von den Kriegsdiensten der Tschudy von Glarus, extrahirt aus vielen Documenten der Familie«

ist ein Heft von ca. 18 eng beschriebenen Quartseiten und kann als ein Auszug aus den »Geschichten von Glarus« betrachtet werden, mit besonderer Rücksicht auf die kriegerischen Leistungen der Tschudy; er geht nur bis zu Statthalter und Ritter Ludwig Tschudy, Herr zu Ortenstein und Graeplang und seinem Bruder Meinrad, resp. bis zur Schlacht bei Pavia 1525, und ermangelt daher der auswärtigen wichtigen militärischen Dienste der späteren Jahrhunderte. Der Verfasser liefert bezüglich der in jener entscheidenden Schlacht in Diensten des Königs Franz I. von Frankreich gestandenen Schweizer und unter denselben obgenannter als Haupt-

leute in der Garde tapfer kämpfenden, aber mit dem König in Kriegsgefangenschaft gerathenen Tschudy eine interessante Rechtfertigung gegenüber den diskreditirenden Berichten mancher Geschichtschreiber, indem er ausser mehreren anderen das Unglück der Eidgenossen und der Franzosen erklärenden Mittheilungen auf die Worte des Königs Franz hinweist, welche derselbe beim Anblicke der auf der Erde ausgestreckten Schweizergarde zu den ihn gefangen nehmenden Siegern gesprochen haben soll: »Si toutes mes troupes avoient fait leur devoir, comme ces braves gens, je ne serais pas presentement votre prisonnier, mais vous seriez les miens.«

Diesen nun betrachteten fünf historischen Arbeiten dürfte noch als ziemlich selbstständige der erste Drittheil der »Acta mit Frankreich wegen den Kriegsdiensten der Eidgenossen« angereicht werden, worauf wir jedoch nicht weiter eingehen können.

II. Abtheilung.

Etwas über die Tschudy'sche Urkundensammlung.

Der ausserordentlich fleissige Sammler der sehr zahlreichen wichtigen, stets mehr oder weniger auf unsere Landesgeschichte bezüglichen Dokumente nennt seine Sammlung, von welcher gegenwärtig die sechszehn oben mit Titel bezeichneten Bände auf der Glarnerischen Landesbibliothek liegen, selbst »meine Urkundensammlung« oder »Tschudy'sche Urkundensammlung«¹⁾ welche letztere Bezeichnung auch Hr. Dr. J. J. Blumer sel. adoptirt hat, zur Unterscheidung von der »Heer'schen Urkundensammlung«, welche nicht nur Copieen, sondern auch zahlreiche Originale enthalten zu haben scheint und von seinem Schwiegervater, dem allseitig äusserst thätigen, leider wie der Sohn und der Schwiegersohn zu früh verstorbenen Herrn Landammann Cosmus Heer seiner Zeit mit grosser Sachkenntniss und Fleiss zusammengestellt wurde. Aber auch Kammerer J. J. Tschudy selbst ist im

¹⁾ Wahrscheinlich desshalb, weil dieselbe grossentheils von Aegidius und vielen andern Tschudy gesammelt wurde.

Besitze einer aus vielen Originalien und Copieen bestanden habenden Sammlung gewesen, auf die er oft mit den Worten »in manuscriptis meis« oder »in meiner Manuscriptensammlung« hinweist. Es scheint, dass diese beiden kostbaren Sammlungen, wie so viel anderes Unersetzliche, Liebe und Theure, in dem unheilvollen Brande von 1861 zu Grunde gegangen sind. Wir wagen jedoch die Vermuthung auszusprechen, dass noch manches Wichtige aus dem Nachlasse unseres Verfassers an andern Orten, wie bei den direkten Nachkommen in St. Gallen und Wien, conservirt geblieben sein dürfte.

Um einen kleinen Begriff von dem reichen Inhalte der ganzen Sammlung zu geben, lassen wir hier den vollständigen Titel des ersten Bandes folgen:

»Sammlung von alten und neuen Urkunden,
 »Bündnissen, Vergleichen, Verträgen, Urthlen,
 »Reversen, Sendschreiben und andern öffentlichen
 »Acten, welche der Kanton Glarus mit dem Pabst,
 »Kaiserhaus Oesterreich, König in Frankreich und
 »Spanien, den Herzogen von Mailand und Savoyen,
 »wie auch allen Loblich Eidgenössisch und zuge-
 »wandten Ohrten, Gemein und sonderbaren Herr-
 »schaften, Städten und Ländern errichtet und ge-
 »schlossen hat.«

»Aus verschiedenen alten Manuscripten, Büchern,
 »Protocollen, die alle Glaubwürdigkeit verdienen,
 »zusammengetragen von Joh. Jakob Tschudy,
 »Diacon zu Glarus.«

Dieser erste Band, einer der kleineren, enthält auf 182 Seiten:

- 1) »Ein Compendium oder kurzen Auszug über vier
 »unterschiedliche Bücher«, welche seiner Zeit Herr
 Pannerherr Peter Tschudi bis 1685 verfasst hat.
 Dieses Compendium wurde bei der Abfassung jener 4 Bücher
 zu Grunde gelegt, aus den vier grossen Bänden, die er ge-
 sammelt, von ihm selbst in der Kürze zusammen gezogen.
 Wenn auf Lib. I, II, III u. IV oder auf die folgenden ver-
 wiesen wird, ohne den Verfasser zu nennen, so ist jedes Mal
 das grosse vierbändige Werk des Pannerherrn gemeint.

2) Auszüge aus einem alten Manuscripte in Näfels, Folioband, von Hrn. Landammann Balth. Müller oder Landammann Balth. Freuler herrührend, circa von 1640 bis 1670 geschrieben.

3) »Auszüge aus dem Bundsbuch«, angefangen von Landammann Joh. Heinrich Elmer, fortgesetzt und bedeutend vermehrt von Landammann Joh. Heinr. Zwicki. 1 starker Folioband (von circa 1640 bis 1724 geschrieben).

Die übrigen Bände der Sammlung sind mit ihrem auf den Hauptinhalt schliessen lassenden Titel oben im Quellenverzeichnisse angegeben. Unter denselben befindet sich auch eine Abschrift der »Fortsetzung von Aegid. Tschudy's Chronic. helvetic.«, welche in der Zürcherischen Stadtbibliothek im Original aufbewahrt ist, wie das Originalmanuscript des gedruckten Chron. helvetic. Fast alle Bände rühren von der Hand Kammerer J. J. Tschudy's her. Welch' grosse Fülle von Material zur Schweizer- und Glarnergeschichte in allen Bänden zusammengefasst und aufgespeichert liegt, und welch' enormer Fleiss, Eifer und Ausdauer zur Sammlung desselben gehörte; begreift nur der, der es etwelchermassen durchgesehen, wenn es auch die riesigen Arbeiten und Sammlungen seines Vorbildes Gilg Tschudy lange nicht zu erreichen vermag. Tschudy mag die emsige Sammlerarbeit schon 1758 begonnen und sie bis in seine letzten Lebensjahre fortgesetzt haben. Nachdem der grösste Theil des grossen Materials gesammelt und abgeschrieben, machte er sich an die Ausarbeitung seiner »Geschichten von Glarus«.

Es liegt gewiss auf der Hand, dass an dieser Stelle an eine auch nur skizzenhafte Darstellung einer derartigen Sammlung nicht wohl zu denken ist.

Wir lassen daher noch als letzte oder

III. Abtheilung

Das Wappenbuch

folgen, welches unser J. J. Tschudy gemeinsam mit seinem Sohne Johannes schon im Jahre 1769, so weit es reicht, beendet hatte. E. v. Haller führt es in seiner oft genannten »Bibliothek der Schweizergeschichte« Bd. II S. 448 Nro. 1839, unter dem richtigen Titel an:

»Arma Gentilitia, oder Wappen der altadeligen
 »Geschlechter, welche mehrentheils Vorzeiten ihre
 »Burgstellen und Stammhäuser in den helvetischen
 »Landen ingehabt und besessen; aus Aegid. Tschu-
 »dy's adelich Wappenbuch abgemalt; auch mit vielen
 »bürgerlichen Wapen im Land Glarus vermehrt
 »von Joh. Tschudy 1769.«

und Haller bemerkt darüber:

»Ist in alphabetische Ordnung gebracht, mit Registern ver-
 sehen und mit Anmerkungen, Alles vom sel. Pfarrer Joh. Jakob
 Tschudy, Joh. Vater.«

Dieses schöne illuminirte Werk, ein Cabinetsstück der Glarn. Landesbibliothek, ist zwar dem berühmten des Aegid. Tschudy jedenfalls nachgebildet, besitzt aber zu vielen Wappen historische Bemerkungen, welche demselben fehlen. Auf dem Titelblatt figurirt, wie das ganze Buch, in Grossfolio, das colorirte Bild Landammann Gilg Tschudy's in ritterlicher Kleidung und solchem Schmucke, nach einem Facsimile eines guten alten Portraits des berühmten Geschichtschreibers gemalt; daneben ein mehr ideal gehaltenes Kupferstich mit der Jahrzahl 1571, dem die in der Walhalla bei Regensburg aufgestellte Büste des Aegidius wirklich ganz ähnlich sieht. Die zwar nicht gar zahlreichen bürgerlichen Wappen sind in die alphabetische Ordnung mit eingereiht. Vater und Sohn, Historiker und Maler, wollten, 200 Jahre nach Aegidius Tode den neuen etwas veränderten Anforderungen einigermaßen gerecht werden. Leider fehlen viele Wappen von Glarner Geschlechtern, welche dem Vater und Sohn wohl bekannt sein mussten, selbst manche solche, denen der Vater J. J. Tschudy schon die Stelle angewiesen, überschrieben und im Register vorgemerkt hatte, so bei den Blumer, Heer, Leuzinger und vielen andern; bei den Heer steht die Notiz, dass sie von den »Langenackern«¹⁾

¹⁾ Auch »Am langen Acker« oder »im langen Acker« nach Trümpi und Schuler; so heisst auch jetzt noch der nordwestlichste, gegen Riedern gelegene, zahlreich, meist von Katholiken, bewohnte Theil der Stadt Glarus, daher wohnten wohl auch von jeher auf Riedern viele Bürger aus der Familie Heer. (Vergleiche »Seckinger-Urbar« von 1302 und die Urkunde von 1241 bei Blumer, Urkund.-Samml. Nr. 12 u. 32.

herstammen, einem in der Seckingischen Zeit schon sehr angesehenen freien, im Hauptorte Glarus sesshaften Geschlechte. Das ganze Werk mag etwa 3000 Wappen vorweisen. Viele fürstliche, gräfliche, freiherrliche und andere zum Theil ausgestorbene alte adeliche Geschlechter fehlen. Die nicht seltenen Lücken rühren wohl von dem frühzeitig erfolgten Tode des Wappenmalers Joh. Tschudy her.

Das Original von Aegid. Tschudy's Wappenbuch liegt in der seit Alters berühmten Klosterbibliothek St. Gallen, schöne Copieen davon ebendasselbst und auf den Bibliotheken der Stadt Zürich, früher auch in den Klöstern Muri und St. Blasien. Es darf bemerkt werden, dass unser Wappenbuch eines der schöneren ist und den oben erwähnten Vorzug besitzt. Das schönst gemalte dürfte das aus dem Kloster Muri stammende, lange Jahre in Händen des 1874 verstorbenen ausgezeichneten Genealogen und Heraldikers Dr. A. Stanz in Bern gelegene Exemplar sein; derselbe erklärte das Tschudy'sche Wappenwerk im Allgemeinen, abgesehen von der weit ältern Züricher-Wappenrolle, als das zuverlässigste aller Schweizerischen Wappenbücher. Nach Haller wurde Dr. Stanzes Exemplar von einem Conventualen des Klosters Muri, Kaspar Winterli von Luzern, angefertigt und hat, wie das Original und die andern Copieen, die Anordnung nach fürstlichen, gräflichen etc. Insignien.

Die in 17 Jahren, seit dem Brande von 1861 nun schon wieder an Zahl und Gehalt bedeutend angewachsene Landesbibliothek hat durch die intellektuellen und materiellen Arbeiten J. J. Tschudy's und dessen Sohn Johannes, worunter das Familien-Register und das Wappenbuch nicht die geringsten, äusserst werthvolle Acquisitionsen gemacht und ist daher ihnen sowohl, als direkte den wohlwollenden Gebern, sowie den einsichtsvollen Männern, welche die Erwerbung der andern Werke vermittelten, zu wirklichem Danke verpflichtet.

Werfen wir am Schlusse einen Rückblick auf das vielseitige thätige Leben Kammerer Joh. Jakob Tschudy's und insbesondere auf seine ausserordentliche Thätigkeit auf historischem Gebiete, so dürfen wir heute, bald 100 Jahre nach seinem Tode, uns wohl zu

dem Ausspruche berechtigt halten, dass nicht allein die Familie Tschudy und die Gemeinde Glarus, für welche beide er so viel gearbeitet, sondern auch weitere Kreise, und unter diesen vorzüglich die Geschichtsfreunde in ihm einen ebenso tüchtigen als verdienstvollen Mitbürger anerkennen müssen, oder wie Em. v. Haller sich ausdrückt, einen »würdigen Mann von ausgedehnter Gelehrsamkeit und seltenen Verdiensten«.
